

Mitteilungsblatt mit den amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Ensdorf





Medizinische Dienste

■ Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Sie erreichen den ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung kostenlos unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer 116117 rund um die Uhr an allen Tagen des Jahres.

Zusätzlich ist die ärztliche sowie kinderärztliche Bereitschaftsdienstpraxis Saarlouis im Marienhaus Klinikum Saarlouis, Kapuzinerstraße 4, 66740 Saarlouis (Tel.-Nr.

0 18 05/66 30 03) zu folgenden Zeiten geöffnet:

Von Samstag 08.00 Uhr bis Montag 08.00 Uhr,

an Feiertagen (inkl. Heiligabend / Silvester), an Rosenmontag sowie

an Brückentagen.

Bei Lebensgefahr rufen Sie bitte den Notarzt über die Rettungsleitstelle 19 222 oder 112.

Bei Handy bitte nur mit Vorwahl (0681).

Notfalldienst der Zahnärzte

(nur für dringende Fälle nach vorheriger telefonischer Vereinbarung)

24./25. April 2021

Dr. Hassanzadeh-Kolp Vida, Titzstr. 1, Saarlouis, 06831/42266

Apothekendienst

Der Notdienst beginnt jeweils um 8.00 Uhr des angezeigten Tages und endet um 8.00 Uhr des Folgetages

23. April 2021

Tal-Apotheke, Talstraße 1, Hülzweiler, 06831/53060

24. April 2021

Donatus-Apotheke, Schulstraße 21, Saarlouis-Roden, 06831/80226

25. April 2021

Pachtener-Apotheke, Nachtsheimstraße 2, Dillingen, 06831/73309

26. April 2021

Römer-Apotheke, Schulstraße 7, Saarlouis-Roden, 06831/88880

27. April 2021

Schulze-Kathrin-Apotheke, Bartholomäusstraße 8, Schwarzenholz, 06838/92626

28. April 2021

Crispinus-Apotheke, Provinzialstraße 62b, Saarlouis-Lisdorf, 06831/3055

29. April 2021

Doc's Apotheke, Saarlouis, Pavillonstr. 13,

Tel.: 06831/4881199

30. April 2021

Saar-Apotheke, Lothringer Str. 1, Saarlouis; 06831/41051

Notfalldienst der Tierärzte

(nur für dringende Fälle nach vorheriger telefonischer Vereinbarung)

Der Notdienst an Wochenenden beginnt jeweils am Freitag um 18.00 Uhr und endet am Montag um 08.00 Uhr. 24. April 2021

Dr. Kai Weber, Zum Steinhübel 32, 66793 Saarwellingen, 06838/8659550

25. April 2021

Susanne Katharina Sundmaker/ Döbbeler, Straße des 13. Januar 352, Völklingen, 06898/80700

Darüberhinaus sind die tierärztlichen Kliniken ganzjährig rund um die Uhr dienstbereit:

Tierärztliche Klinik für Kleintiere Arz

Kaiserslauterer Str. 44, 66123 Saarbrücken

Telefon: (0681) 3 32 32 http://www.tierklinik-arz.de

Tierärztliche Klinik für Kleintiere Drs. Kehr,

Pack und Scherer

Hüttenstraße 20, 66583 Spiesen-Elversberg

Telefon: (06821) 179494

http://www.tierklinik-elversberg.de

Tierärztliche Klinik für Pferde Drs. Rupp,

Schwarz und Anen

Raiffeisenstr. 100, 66802 Überherrn

Telefon: (06836) 91 90 80

http://www.pferdeklinik-altforweiler.de



Polizei • Feuerwehr • Rettungsdienste

NOTRUF

POLIZEI	110
FEUERWEHR	112
RETTUNGSDIENST	112
Giftinformationszentrum (GIZ) Mainz	06131/19240

Polizei Ensdorf

■ Polizeirevier Bous

Freiwillige Feuerwehr

Feuerwehrgerätehaus.....Tel. 9669790

Wehrführer Jürgen Wolfert.....Tel. 958535

Impressum:

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG, 54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriegebiet), Telefon 06502/9147-0 oder -240

Redaktion im Verlag (verantwortlich): Dietmar Kaupp, Verlagsleiter

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Melina Franklin, unter der Anschrift des Verlages

Verantwortlich bei Zustellreklamationen: Telefon 06502/9147-0, E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlags oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Kirchen • Kindergarten • Bildung • Soziale Dienste • Sonstige

■ Pfarrämter	telefonische und persönliche Beratung von Frauen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben.
Pfarreiengemeinschaft Bous St. Peter - Ensdorf St. Marien Kath. Pfarramt St. Peter Bous	Telefonberatungszeiten:
Kath. Pfarramt St. Marien Ensdorf	Montag und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr
Pfarrsekretärinnen: Katrin Blohm, Christine Hawner, Sabine Hölle, Elisabeth Jenal	Dienstag und Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr Notrufgruppe Saarbrücken, Nauwieserstr. 19, 66111 Saarbrücken,
Sabine Holle, Elisabeth Jehal	Tel. 0681/36767 Fax: 0681/ 9385898
■ Dekanat Saarlouis	Frauenhaus SaarlouisTel. 06831/2200
Dekanatsbüro: Kleinstraße 58,	Aufnahme Tag und Nacht möglich, Anonyme und kostenlose Bera-
66740 Saarlouis-LisdorfTel. 06831/7699550	tung Hilfe für Familien mit geistig Behinderten
■ Evang. Kirchengemeinde Schwalbach	Familienentlastender Dienst (FED)
Pfarrbezirk I: Schwalbach (Griesborn, Hülzweiler), Elm (Derlen,	der Lebenshilfe e.V., 66793 Saarwellingen
Knausholz, Sprengen), Saarwellingen und Schwarzenholz, Pfarrer Reinhard Janich, SchwalbachTel. 06834/53546	Telefon von 08:00 - 16:00 UhrTel. 06838/9827-70 Telefon von 16:00 - 08:00 UhrTel. 0171/3875124
Pfarrbezirk II: Bous und Ensdorf	Beratungsstelle für junge Arbeitslose
Pfarrerin Juliane Opiolla, BousTel. 06834/7801752 Pfarrerin Inge WiehleTel. 06898/4480781	Katholische Erwachsenenbildung e.V. Hospitalstraße 7
Gemeindebüro SchwalbachTel. 06834/956970	66798 WallerfangenTel. 06831/965646 Abholung von Tierkörpern und Schlachtabfällen
Öffnungszeiten Mo., Di., Do., und	Tel. 06508/91430
Fr.: 8:30 bis 12:00 Uhr, mittwochs geschlossen	Tierschutzhotline im SaarlandTel. 0681/99784530
Haus für Kinder & Familien	SONSTIGE RUFNUMMERN
Kindergarten "St. Marien" Ensdorf Leitung: Karsten Müller	Bergmannsheim Ensdorf SaalTel. 504-163
Zentrale und Rezeption: Frau Dany ThielTel. 53391	Großsporthalle EnsdorfTel. 59501
· · · · ·	Freibad EnsdorfTel. 506206
Schulen	Postagentur EnsdorfTel. 4879462
Grundschule EnsdorfTel. 506096 / Fax: 507441 Rektorin: Christina Lein	Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr von 9.00 - 12.30 Uhr und von 14.00 - 17.00 Uhr
Freiwillige Ganztagsschule/GemeindehortTel. 509140	Mi von 9.00 - 12.30 Uhr; Sa von 9.00 bis 12.00 Uhr
Leitung: Dominic Dörr Gemeinschaftsschule Schwalbach-EnsdorfTel. 06834/953953	Förster der Gemeinde Ensdorf
(Johannes-Gutenberg-Schule Schwalbach)	für den Staatsforst, Herr Martin Wollenweber,Tel. 0175/2200896
■ Weitere Schulen	Ehrenamtlicher Naturschutzbeauftragter
Kreismusikschule in	Herr Meiko BalthasarTel. 4999830
Bous-Ensdorf-SchwalbachTel. 06834/1534	M_Balthasar@web.de Hilfe gegen Wespen
Anne Frank Schule SchwalbachTel. 06834/953900	Viktor MARTIN mobil
	Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung
Soziale Dienste	Egon Haag, Schacherweg 22, 66773 Schwalbach-HülzweilerTel. 06831/59381
Deutsches Rotes Kreuz - Ortsverband Ensdorf Herr Paul Fisch, Schwarzstraße 5Tel. 1667033	(Sprechstunden montags - freitags nach Terminvereinbarung)
Mobil: 0177/4881231	Wolfgang Ressing, Friedrich-Ebert-Str. 41,
Betreuungsbehörde des Landkreises Saarlouis Beratung und Infos zu Vorsorgevollmachten,	66359 BousTel. 06834/5697215 Bodwing Johannes, Dorfstr. 111, SaarlouisTel. 06831/46437
Betreuungs- und Patientenverfügungen	Schiedsmann
Kostenlose Zusendung von Informationsmaterial unter Tel. 06831/444-436	Jürgen SeiwertTel. 06831/5706
Saarlouiser Tafel	schiedsmann@gemeinde-ensdorf.de Behindertenbeauftragter der Gemeinde Ensdorf
(Lebensmittelspenden für Bedürftige)Tel. 06831/93990 Psychosoziale Beratungsstelle des Gesundheitsamtes	Franz Leinenbach, Erlenstr. 22Tel. 52623
im Landkreis Saarlouis	E-Mail: franz.leinenbach@superkabel.de
Tel. 06831/444700	Seniorensicherheitsberater der Gemeinde Ensdorf Hans Fels, St. Barbarastraße 10Tel. 58586
Diakonisches Werk an der Saar (Beratung zwischen Schule und Beruf)	Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfegermeister
Arbeitsstelle für Integrationshilfen	Frank Dillenburger, MettlachTel. 06865/8069146
der ArbeiterwohlfahrtTel. 06831/121721	außer den Straßen: An der Schleuse, Bommersbachweg, Bernardsweg, Großstraße, Spessbergstraße und Lauternweg.
Selbsthilfegruppe der anonymen Alkoholiker zentrale KontaktstelleTel. 0681/19295	Für diese Straßen ist Bezirksschornsteinfegermeister,
Donum Vitae e.V.	Jürgen Krause, Losheim, zuständigTel. 06872/5041970
Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatung Großer Markt 21, 66740 SaarlouisTel. 06831/120028	Gas- und Wasserwerke Bous - Schwalbach Telefonzentrale
Elternselbsthilfe Dillingen e.V. Tel. 06831/7685702	Störungsdienst Gas- Fernwärme, sowie
Deutscher Kinderschutzbund e.V. 1. Vors. Frau Renate RuffingTel. 52256	Wasserversorgung der TWE Ensdorf Tel. 06834/85-111
Lebenshilfe Saarlouis e.V. Tel. 06838/810-18/19	energis-Netzgesellschaft mbH Störungsnummer StromTel. 0681/9069-2611
Pflegestützpunkt im Landkreis Saarlouis Kaiser-Friedrich-Ring 31, SaarlouisTel. 120630	Defekte Straßenbeleuchtung
Leitstelle Älter werden	Info: Zentrale Service Nr. für Meldung von Schäden an der
im Landkreis Saarlouis:	Straßenbeleuchtungsanlage:Tel. 0681/4030-3003 E-Mail: info@energis.de
Kommunale Beratungsstelle "Besser leben im Alter durch Technik": Tel. 06831/444-573	Entsorgungsverband Saar
Notruf und Beratung für vergewaltigte und misshandelte Frauen	Hotline Tel. 0681/5000-555



Amtliches Bekanntmachungsblatt

DER GEMEINDE



Bekanntmachungen und Informationen Gemeindeverwaltung

Provinzialstr. 101a, 66806 Ensdorf Tel. 0 68 31/504-0 Fax 0 68 31 / 504-167

Internet: http://www.gemeinde-ensdorf.de Mail: info@gemeinde-ensdorf.de



Partnerschaft





Was finde ich wo im Rathaus?

Erdgeschoss:

- - Bürgerbüro, Tel. 504-132 oder -134, Zimmer 110
- Führerscheinwesen, Tel. 504-132 oder -134, Zimmer 110
- Bestattungswesen, Tel. 504-131, Zimmer 103
- Standesamt, Tel. 504-133, Zimmer 111
- Flüchtlingsmanagement, Tel. 504-131, Zimmer 103
- Ordnungsamt Tel. 504-130, Zimmer 112
- Verkehrsüberwachung, Tel. 504-121, Zimmer 106
- Gemeindekasse Tel. 504-121 u. -123, Zimmer 106-107
- Kämmerei, Wirtschaftliche Beteiligungen, Tel. 504-120, Zimmer 108
- Steueramt Tel. 504-125, Zimmer 101

1. Obergeschoss:

- Bürgermeister Tel. 504-110, Zimmer 206
- Hauptamt Tel. 504-112. Zimmer 212
- Personalamt Tel. 504-113, Zimmer 210
- Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit Tel. 504-115. Zimmer 209
- Jugend, Soziales u. Kindertagesstätten Tel. 504-137, Zimmer 201
 - Stabsstelle Digitalisierung, Tel. 504-122, Zimmer 203

2. Obergeschoss:

- Bauamt Tel. 504-150. Zimmer 301-302 und 307-308
- Amt für Umwelt und Naturschutz Tel. 504-157, Zimmer 306
- Wertstoffberatung Tel. 504-157, Zimmer 306

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr,

Freitag von 08.30 Uhr his 10 Darük

Derzeit eingeschrankte Kontaktinogiichkeiteilungen") 2.00 Uhr und von 13.30-15.30 Uhr, (siehe eigener Bericht unter Rubrik: "Amtliche Mitteilungen") ireitag von 08.00-12 00 Ukr.

Bürgerbüro:

Montag und Mittwoch von 08.00-13.00 Uhr, .00 Uhr und von 13.30-15.30 Uhr,

Für Mitteilungen, Fragen oder Hinweise ist die Gemeinde Ensdorf auch unter +49 6831 504122 über WhatsApp schriftlich erreichbar.

Bürgersprechstunden des Bürgermeisters

(Terminabsprache unter Tel.-Nr. 504-117 bzw. 118 erbeten!):

Die reguläre Sprechstunde findet jeden ersten Dienstag von November bis März in der Zeit von 15:30 - 17:30 Uhr und von April bis Oktober in der Zeit von 16:00 - 18:00 Uhr statt.

Bauhof

Tel. 504-142, Fax 504-143 Saarlouiser Straße 6, 66806 Ensdorf

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr, von 07.00 Uhr bis 14.30 Uhr Freitag

Rufbereitschaft Bauhof: 0171/7400479

Wertstoffhof/EVS Wertstoffzentrum

Tel. 509-275 / Tel. 504-157 Schwalbacher Berg 159, 66806 Ensdorf

Öffnungszeiten ganzjährig:

Montag, Mittwoch, Freitag: 11.00 bis 17.00 Uhr 08.00 bis 13.00 Uhr Dienstag, Donnerstag: 10.00 bis 16.30 Uhr Samstag:

Rufbereitschaft TWE GmbH: Tel. 06834/85-111 Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach Saarbrücker Str: 195, 66359 Bous



EnsdorfSaar

Weitere Informationen aus unserer Internetseite



unserer Gemeinde finden Sie auf www.gemeinde-ensdorf.de.

Herausgeber: Gemeinde Ensdorf Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Jörg Wilhelmy Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 54343 Föhren

Die amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Die Zustellung erfolgt kostenlos an jeden Haushalt der Gemeinde Ensdorf. Einzelexemplare sind gegen Erstattung der Selbstkosten bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.





Bürgermeister-Ecke

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Haushalt 2021 endlich mehrheitlich beschlossen

Schon vor einigen Ausgaben habe ich Ihnen davon berichtet, dass sich Verwaltung und Rat quasi seit Mitte Januar mit dem Haushalt 2021 beschäftigten. Es war ein zähes Ringen zwischen Kommunalaufsicht, den Fachbereichen in der Verwaltung und den Fraktionen im Rat. Geschuldet war und ist dies insbesondere der Finanzlage der Gemeinde, die zunehmend prekärer wird - und dies bei steigendem Handlungsbedarf, was den Zustand von Straßen, Gebäuden und liebgewonnen Einrichtungen in unserer Gemeinde anbelangt. Mir ist wichtig, dass ich Ihnen liebe Ensdorferinnen und Ensdorfer, meine Überlegungen darlege, die sich nicht immer mit denen (der Mehrheit) des Gemeinderates decken. Nachstehend dazu meine Haushaltsrede 2021

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates, liebe Bürgerinnen und Bürger,

liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die Sitzung, in der der Haushalt der Gemeinde verabschiedet werden soll, stellt unterjährig ähnlich wie die Jahresabschlusssitzung, einen Höhepunkt im parlamentarischen Leben eines Gemeinderates dar. Während es bei letztgenanntem Anlass darum geht, würdigend auf das abgelaufene Jahr zurückzublicken, werden in der Haushaltssitzung die Einnahmen und Ausgaben für Maßnahmen des laufenden Haushaltsjahres aber auch, soweit derzeit bereits absehbar und damit planbar, die Weichen für das Schicksal der Gemeinde im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung für die kommenden Jahre gestellt.

Lassen Sie mich deshalb, über diesen Kreis hinaus, die Sie über diesen Haushalt entscheiden, vor allem aber für die Ensdorferinnen und Ensdorfer versuchen, Transparenz in das finanzielle Tun unserer Gemeinde zu bringen.

Besonders in diesem Jahr ist Transparenz umso wichtiger, da uns die Kommunalaufsicht beim Landesverwaltungsamt (Lava) signalisiert hatte, dass ein erster vorgelegter Entwurf des Ergebnis- und Finanzhaushaltes in dieser Form nicht genehmigt werde. Insgesamt rund 544.000 € mussten entweder durch Ausgabenreduzierung bzw. durch Verbesserung auf der Einnahmeseite erbracht werden.

Es ist alles andere als angenehm, wenn man als Bürgermeister mehr oder weniger vor vollendete Tatsachen gestellt wird, die einen nur sehr geringen bzw. fast gar keinen Handlungsspielraum mehr ermöglichen.

Diese von der Aufsicht verlangte Korrektur der Zahlen haben meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und mich dazu gezwungen, auf der Ausgabenseite zahlreiche - eigentlich zur Behebung des Sanierungsstaus - zwingend notwendige Unterhaltungsmaßnahmen zu streichen. Und da all dies - insbesondere mit Blick auf die Finanzierung der Haushalte der Folgejahre bei weiterhin zunehmendem Sanierungsstau in unseren Straßen, Gebäuden und Anlagen immer noch nicht ausreicht, komme ich leider nicht umhin, von Ihnen - wie vorhin leider abgelehnt - auch einen Beitrag zur Verbesserung der Einnahmeseite einzufordern, mit dem Beschluss, die Grundsteuer B zu erhöhen.

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Streichung bzw. Änderung von Positionen und Maßnahmen haben wir in den vorangegangenen Sitzungen diskutiert. Während bei dem Thema Streichung von Ausgabepositionen noch nahezu Einheitlichkeit herrschte, hat sich zu der vorgeschlagenen Steuererhöhung ein unterschiedliches Meinungsbild herauskristallisiert. Dennoch wurde der eben abgelehnte Entwurf mehrheitlich dem Gemeinderat zur Beschlussfassung so empfohlen.

Der Haushaltsentwurf soll - seine Beschlussfassung unterstellt - zu einer verbesserten Situation in Bezug auf die Defizitobergrenze, insbesondere auch für die Folgejahre, beitragen.

Schlussendlich ist er in dieser Form - auch in Ermangelung aufgezeigter Alternativen aus dem Rat - Voraussetzung für eine Genehmigung des Haushaltes 2021.

Dennoch schließt der Ergebnishaushalt mit einem Defizit von -1.747.859 € (prognostiziert war ein Fehlbetrag von 1.867.530 €). Der Ansatz bei der Gewerbesteuer 2021 musste aufgrund der Zahlen aus den Vorjahren (Wegfall Gewerbesteuer u.a. VSE) erneut korrigiert werden und nochmals geringer angesetzt werden. In 2020 noch etwas optimistischer mit 3.162.500 € geplant, können in 2021 lediglich 2.585.000 € angesetzt werden. Hieraus ergibt sich eine Einnahmeverringerung in Höhe von 577.500 €.

Erfreulich ist jedoch die Entwicklung der Ansätze der Schlüsselzuweisungen, die sich in diesem Jahr um 795.300 € erhöht haben. Die Erhöhung ist aber bereits auf die Verschlechterung der finanziellen Lage der Gemeinde zurückzuführen.

Schlussendlich ergibt sich im Vergleich 2020 zu 2021 in den Ausgaben eine Verringerung von insgesamt 524.534 €, in Prozent sind dies 3,90 %.

Wesentlich problematischer als die Ausgabenseite stellt sich jedoch - und ich habe dies bereits eingangs beschrieben - die Einnahmeseite dar. Um hier nicht noch weiter in die "roten Zahlen" zu rutschen und das Defizit weiter auszubauen, muss zwingend gegengesteuert werden. Neben einer strikten Sparpolitik bleibt uns im Moment nur die Möglichkeit der Steuererhöhung, um unsere Handlungsfähigkeit perspektivisch zu erhalten.

Glauben Sie mir, es fällt mir nicht leicht, Ihnen eine Grundsteuer B Erhöhung um 40 % von 410 v.H. auf 450 v.H. vorzuschlagen - ich halte sie trotz ihrer Ablehnung nach wie vor für unausweichlich. Wie sonst können wir die von den Bürgern zurecht erwarteten Maßnahmen, nämlich unseren Ort attraktiv zu erhalten, ansonsten noch umsetzen? Bereits heute steht fest, dass wir, wie bereits ausgeführt, zahlreiche Unterhaltungsmaßnahmen nach 2022 verschoben haben, 650.000 € erneut einsparen müssen - die nicht erfolgte Grundsteuererhöhung kommt on the top noch hinzu. Es wird somit noch schwieriger.

Somit bleibt nur das Herbeiführen schmerzhafter Beschlüsse, um unseren Pflichtaufgaben nachkommen zu können oder um liebgewonnene Infrastruktur instand zu setzen und zu erhalten. Allerdings muss diese dann unter Umständen perspektivisch in ihrem Bestand konsequenterweise dann auch mal in Frage gestellt werden. Dabei hätte der in Rede stehende Vorteil einer Steuererhöhung gerade einmal 115.320 € ausgemacht.

Der geplante Verlust in diesem Jahr von 1,645 Mio. € plus der jetzige Ausfall aufgrund nicht beschlossener Grundsteuererhöhung on the top muss der allgemeinen Rücklage, die aktuell noch bei 13.300.552,06 € liegt, entnommen werden und wird diese weiter aufzehren.

Dass damit die Ziele des Saarlandpaktes für einen ausgeglichenen Haushalt ab dem Jahre 2024, spätestens ab 2026 nicht mehr zu halten sein werden, ist eindeutig.

Auch wenn durch den Saarlandpakt die Hälfte der Kassenkredite von 2.811 Mio. € vom Land übernommen wurden, kann es passieren, dass die Gemeinde Ensdorf nochmals einen Kassenkredit in Höhe von 1.348.250 € aufnehmen muss, um in 2021 liquide zu bleiben. Dieser würde die bis 2024 gesetzlich geforderte Rückführung der dann noch bestehenden Kassenkredite wieder anwachsen lassen.

Was also tun? Die Möglichkeiten, die der Gemeinderat hat, die selbst beeinflussbaren Einnahmequellen zu nutzen, liegen auf der Hand. Demnach kann die Gemeinde lediglich ihre ureigenen Einnahmequellen nutzen, indem sie, wie in diesem Jahr alternativlos vorgeschlagen, die Steuern erhöht.

So wird auch perspektivisch die Erhöhung der Friedhofsgebühr unausweichlich. Wir werden das Jahr 2021 nutzen um

mit der Überplanung des Geländes und einem neuen Friedhofskonzept und der dadurch geänderten Nutzung der Friedhofsparzellen zu beginnen, und mit

seriösem Datenmaterial für die Neukalkulation der Friedhofsgebühren einzusteigen, damit

ab 2022 verursachergerechte Kosten erhoben werden können.

Mittel- und langfristig müssen wir aber alles dafür tun, um mit den Filetstücken am Kraftwerksstandort und dem Zukunftsstandort Duhamel durch die Ansiedlung von innovativen, umweltfreundlichen Unternehmen, höhere Gewerbesteuereinnahmen zu erzielen.

Nicht zuletzt bleibt - wie bereits vielfach thematisiert, die Hoffnung wie die Forderung, dass der Bund mit der Übernahme der Altschulden allen Gemeinden in den strukturschwachen Ländern hilft. Neben alledem benötigen wir - und der Saarländische Städte- und Gemeindetag hat dies in diesen Tagen ja auch wieder gefordert - aber auch Investitionszuschüsse, die einerseits nach der Corona-Krise die Wirtschaft ankurbeln, andererseits aber auch dazu beitragen, desolate kommunale Infrastruktur zu sanieren.

Meine Damen und Herren, liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

erfreulicherweise sieht es in unserem Investitionsplan besser aus.

Er weist Einzahlungen in Höhe von 886.692 € (darunter der Zuschuss aus dem Saarlandpakt 98.000,-€) und Auszahlungen in Höhe von 1.747.859 € aus. Demnach sind 579.680 € über ein Darlehen zu finanzieren.

Lassen Sie mich kurz auf die wichtigsten Positionen eingehen und aufzeigen, wo die Gemeinde zu investieren beabsichtigt:

Die durch Brandschutzauflagen bedingte mobile Fluchttreppe für den Plattenbau rd. 65.000 €



- Beabsichtigter Grunderwerb im Quartier "Am Pfarrgarten"
- Barrierefreier Ausbau Haltestelle Nähe Möbel Martin rd. 135.000 € (90 % Zuschuss vom Land)



- Genehmigung MIBS in der mittelfristigen Finanzplanung die Ertüchtigung Plattenbau/Hort in 2021 anzuschieben und ins besondere in 2022 mit 350.000 € voranzutreiben
- Digitalpakt in der Schule 32.000 €
- •Erweiterung des Kindergartens 728.500 € (neben 40:30 Zuschüssen von Land und Kreis auch mit Hilfe einer Bedarfszuweisung in Höhe von 119.250,- €)



- Verbesserung der Ausstattung auf den Spielplätzen und der Feuerwehr rd. 41.000 €
- Gehwegbeleuchtung Provinzialstraße im Bereich Ortseingang Ensdorf mit LED Technik und Bewegungssensorik rd.
 83.000 €. Dies ist der Beitrag der Gemeinde für eine nachhaltige Umwelt- und Klimaschutzstrategie. Hier kommen 50 % der Investitionen aus Bedarfszuweisungen

Sollte jetzt jemand Investitionen in unser Bad vermissen, dem sei Folgendes gesagt.

Leider ist unsere Bewerbung in 2020 beim Programm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport,

Jugend und Kultur" gescheitert, dies heißt nicht, dass wir uns in 2021 nicht erneut und offenbar notwendig auch ein Stück weit konkreter bewerben.

Allerdings muss ich hier darauf hinweisen, dass der Höchstsatz der Förderquote für die Sanierung von Bädern bei rd. 3 Mio € liegt. Das bei uns erwartete und in 2021 zu ermittelnde Kostenvolumen liegt jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach bei deutlich mehr als dem Doppelten dieses Förderhöchstbetrages.

Hier kann dann nur noch das Angebot des Ministerpräsidenten aus dem Wahlkampf 2019 helfen, nämlich der Gemeinde Ensdorf hilfreich zur Seite zu stehen, wenn es um die Sanierung unseres Bades geht.

Erlauben Sie mir an der Stelle noch den Hinweis, dass die Verwaltung auch die Möglichkeit aufgerufen hatte, vorhandene Mittel des Investitionsprogrammes in den Abriss der Kegelbahn zu investieren. Der Rat hat dazu signalisiert, andere Schwerpunkte setzen zu wollen.

Meine Damen und Herren des Ensdorfer Gemeinderates, liebe anwesende Bürgerinnen und Bürger,

ich glaube, dass die Aufstellung des Haushaltes 2021 eine der schwierigsten der letzten Jahre war und nur den Auftakt dafür bildet, was uns in den Folgejahren an Kraftanstrengungen bevorsteht.



Haushalt 2021 der Gemeinde Ensdorf

14. Doppischer

Hier sind wir alle künftig noch mehr gefordert,

- die Bürgerinnen und Bürger mit angemessenen Ansprüchen und Erwartungen an ihren Heimat- und Wohnort unsere finanzielle Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen,
- die Verwaltung mit dem Streben nach effizientem Verwaltungshandeln und der stets neuen Suche nach prall gefüllten Fördertöpfen und
- nicht zuletzt Sie, verehrte Damen und Herren des Gemeinderates mit verantwortungsbewussten Entscheidungen, die mitunter auch schmerzhaft sein können oder gar müssen.
 Ich bitte Sie um Zustimmung des Ihnen vorgelegten Haushaltsplanes mit dem Erlass der Haushaltssatzung 2021 und einem Investitionsprogramm, das sich sehen lassen kann.

Hilfestellung Buchung Corona-Tests

Ich möchte darauf hinweisen, dass die Gemeinde Ensdorf im Rahmen der Corona-Hilfsdienste den Bürgerinnen und Bürgern in Sachen Corona-Schnelltests nur insofern Hilfestellung geben kann, indem sie **Online-Buchungen** für sie durchführt. Das Hilfsangebot ist **nicht** für auswärtige Bürgerinnen und Bürger, sondern nur für die Ensdorfer gedacht. Die Gemeinde erreichen oftmals nach selbst getätigten Buchungen durch Bürgerinnen und Bürger Bitten auf Terminstornierungen bzw. Anfragen wegen fehlender Terminbestätigungen. Da die Gemeinde keinerlei Einfluss auf die Buchungsportale der Testzentren hat, kann sie den Bürgerinnen und Bürger in solchen Angelegenheiten leider nicht behilflich sein. Bei Fragen, die Buchungen des landesweiten Schnelltestzentrum auf dem RAG-Gelände betreffen, rufen Sie bitte die Tel.-Nr. 0681/30984580 an oder informieren sich unter info@schnelltestzentrum-saarland.de. Übrigens bekommen die Kunden des Bürgertestzentrums bei Möbel Martin weiterhin noch das Testergebnis manuell vor Ort ausgestellt (Wartezeit ca. 15-20 Minuten).





Ortsverschönerung im Rahmen des "Atmochecks"



Am vergangenen Samstag wurde mit der Neugestaltung des Eingangsbereiches zur Bergehalde in der Straße "Bei Fußenkreuz" begonnen. Sofern es das Wetter zulässt,

werden die Bauarbeiten an diesem Samstag enden und die Besucherinnen und Besucher beim Betreten des Eingangsbereiches der Halde statt des ursprünglich unschönen Bodenbelags nun ansprechende Tegula-Verbundsteine vorfinden. Zusätzlich wurde eine

zweite "Atmocheck-Maßnahme" zur Verschönerung unseres Ortsbildes umgesetzt. So haben am vergangenen Samstag der Graffiti-Künstler Lars George aus Geislautern und sein Helfer Sven am Transformationshäuschen in der Prälat-Anheier-Straße nicht nur Hand, sondern auch Farbe angelegt. Die kreativen Künstler sprühten ein Eichhörnchen, das hinter einem Baumstamm hervorspitzt, sowie unsere Bergehalde samt Polygon mit einer Amsel, einer Meise und einem Marienkäfer auf die Wände des Häuschens. Weitere Maßnahmen werden folgen. Übrigens bedanken sich die beiden Graffiti Sprayer herzlich bei unseren Anwohnern, die so nett waren und ihnen während ihres Wirkens Kaffee reichten.

Ich wünsche Ihnen eine angenehme Woche. Bleiben Sie gesund!







Amtliche Bekanntmachungen

■ Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 17. April 2021

Aufgrund der umfangreichen "Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie", veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 17. April 2021 auf den Seiten 908 - 965, ist der Gesetzestext nur in Auszügen - Artikel 2 "Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) und Artikel 3 "Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie" von Seite 911 bis 924 abgedruckt. Die Verordnung ist am 19. April 2021 in Kraft getreten und tritt mit Ablauf des 25. April 2021 außer Kraft.

Der vollständige Text der Verordnung kann auf der Homepage der Gemeinde Ensdorf nachgelesen werden.



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2021	Ausgegeben zu Saarbrücken, 17. April 2021	Nr. 30
		<u> </u>

Inhalt

	Scite
A. Amtliche Texte	
Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Vom 17. April 2021	908
Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage der Verordnung zur Bekämpfung der Corona- Pandemie. Vom 16. April 2021	965
B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes	
Vollzug des Arzneimittelgesetzes und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Vaxzevria® durch Arzneimittelgroßhändler und Apotheken	983

Die Absonderung nach § i Absatz 1 Satz 1 wird für Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Ab-

satz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

- Die Person nach Absatz 1 hat zur Durchführung chen, wenn bei ihr binnen zehn Tagen nach Einreise eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusutypische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten. 3
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Personen, die unter § 2 Absatz 4 Nummer 3 fallen, entsprechend.

§ 4 Zuständige Behörden

- tionaler Tragweife durch den Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B5) sind die Ortsvember 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B5) polizeibehörden zuständig. Die Ortspolizeibehörden unterrichten die zuständigen Gesundheitsämter unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 dieser Verordnung nach Feststellung einer epidemischen Lage von nagabe der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr Für den Vollzug dieser Verordnung und nach Maß sind die Gemeindeverbände.
- und Familie, im Übrigen die zuständige Ortspolizei-behörde bestimmt. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrig-keiten nach § 9 der Coronavirus-Einreiseverordnung ronavirus-Einreiseverordnung wird hinsichtlich § 4 nung das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordsind die Gemeindeverbände. Die Vorschriften nach der (2) Als zuständige Behörde zur Durchführung der Co-Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. 856) bleiben unberührt.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz la Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunst begibt oder sich nicht entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 2 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen oder nicht rechtzeitig absondert,
- entgegen § 1 Absatz 1 Satz 3 Besuch empfängt,
- entgegen § 2 Absatz I Satz I Nummer 2 Buchsta-be b, Nummer 3 zweiter Halbeara Adol Conbe b, Nummer 3 zweiter Halbsatz oder Satz 2 oder Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz oder Nummer 4 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt oder
- entgegen § 2 Absatz 6 Satz 2 oder § 3 Absatz 5 einen Arzt oder ein Testzentrum nicht oder nicht rechtzeitig aufsucht.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 19. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zu Quarantänernaß-nahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 2. April 2021 (Amtsbi. I S. 869. 869_23, 903_2) außer Kraft.
- Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 25. April (2) Diese Verord 2021 außer Kraft.

des sechsten Lebensjahres sowie das Personal, bei Fähren und Fahrgastschiffen allerdings nur beim

und insoweit, als der Mindest-

Ein- und Ausstieg

abstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten chen Gründe sind bei der Nutzung des öffentlichen

werden kann; die entgegenstehenden gesundheitli-

Taxen und Passagierflugzeuge) sowie an Bahnchen alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung

Flughafen, Haltestellen und in Warteberei-

höfen,

Personen bei der Nutzung des öffentlichen Perso-

nenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen,

Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

Grundsatz der Abstandswahrung

Physisch-soziale Kontakte zu anderen Menschen

- außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. die gleichen Personen zu begrenzen ("social bubble"). Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Dabei wird empfohlen den Kreis der Kontakte stets auf Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.
- (2) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes nach Absatz 1 Satz 3 sind Kontakte zu Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern kindem und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwister-(familiärer Bezugskreis).

das Personal, soweit nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere,

gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewähr

leistet ist,

(3) Bei privaten Zusammenklunfen zu Hause in geschlossenen Räumen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt und für ausreichend Beiluftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen die privaten Zusammenklunfle im Freien abgehalten werden.

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

men. Eltem und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres die Verpflichfristigen Kontakt mit nicht zum eigenen Haushalt ge-hörenden Personen und einer Unterschreitung des Min-destabstandes von eineinhalb Metern, sofern nicht eine gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FPP2 oder höherer Standards zu tragen, sofern gesundheitli-che Gründe nicht entgegenstehen. Kinder bis zur Voll-endung des sechsten Lebensjahres sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenomtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (DP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/ N95 oder FFP2 oder höherer Standards einhalten, soferm diese dazu in der Lage sind. Im öffentlichen Raum ist bei jedem nicht nur kurz-

- der und Jugendlichenpsychotherapeutenpraxen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten und Besucher in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Patienten und Besucher in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinden übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit nicht die Art der Behandung oder Leistungserbringung entgegensteht, 7

die nicht das Fahrzeug führen und nicht unter § 6

Absatz 1 Satz 1 fallen

Personen bei der Nutzung von Kraftfahrzeugen,

la.

Personenverkehrs nachzuweisen,

denlokalen, in den zugehörigen Wartebereichen platzen alle Kunden und Besucher ab Vollendung Leistungserbringung nicht entgegensteht, sowie

Jahr- und Wochenmärkten sowie in und vor Laund Warteschlangen, auf den dazugehörigen Parkdes sechsten Lebensjahres, soweit die Art der

während des Aufenthaltes auf Messen,

Spezial-

destabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 3 eingehalten werden kann. Weitere Abweichungen von Satz 1 sind nur auf der Grundlage einer aktuellen rechtskonformen Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Regeln des Arbeitsschutzes Pflicht gilt nicht am Arbeitsplatz, soweit der Min-Betriebsstätten. mg Personen in Arbeits-<u>ં</u>

ordnung (Corona-ArbSchV) vom 21. Januar 2021 blei-ben unberührt.

Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen,

(SGastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), und

Gäste während des Aufenthaltes in Gaststätten Sinne des Saarländischen Gaststättengesetzes

Ē

sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art abseits

eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder

Entgegennahme von Speisen, auch in den gegebe-

nenfalls entstehenden Warteschlangen,

und Straßen anzuordnen

Kontaktnachverfolgung

Die Verpflichtung zur Gewährleistung der Kontakt-nachverfolgung richtet sich nach den §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220). Darüber hinaus ist eine Kontaktnachverfolgung gemäß § 6 Absatz 2. § 7 und § 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmen-gesetzes im Falle des § 7 Absatz 5 Satz 3 zu gewähr-

Kunden und das Personal bei Erbringern von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 Absatz 1 Satz 3 zwangsilaufg nicht einge halten werden kann (körpernahe Dienstleistungen), soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht ent-

9

gegensteht

auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen, sofern gesundheitliche

Grunde nicht entgegenstehen:

mtsblatt des Saarlandes Teil I vom 17. April 2021

folgende Personengruppen,

auch Kinder, ab Vollendung des sechsten Lebensjahres,

haben

Fall

٤

<u>@</u>

116

Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 17. April 2021

eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Masken) oder

- schen Gaststättengesetz sowie sonstiger Gastrobergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmundas Personal in Gaststätten nach dem Saarländigleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist, nomiebetriebe jeder Art sowie von Hotels, gen entgegenstehen oder eine andere,
- in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zu-gänglich sind, soweit die Pflicht nicht bereits auf-Besucher und Kunden während des Aufenthaltes grund der Nummern 1 bis 8 besteht,
- zulässig.
- Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzver-
- Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Absatz 2 genannten Einrichfungen haben die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gedards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards in ien. Satz 1 gilt nicht bei den Betreibern des öffentlichen sichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Stanihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustel-Taxen und Passagierflugzeuge); diese haben auf die se, Taxen und Passagieniugze Pflicht lediglich hinzuweisen.
- (4) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf bestimmten, stark frequentierten öffentlichen Plätzen

ten und gemeinsamen Gebeten unter freiem Him-mel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsaus-übung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt

alle Besucherinnen und Besucher von Gottesdiens-

nem festen Platz,

bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 6 Absatz 3 und bei Veranstaltungen nach § 6 Absatz 5 Satz 2 alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch an ei-

Betretungsbeschränkungen

umtsblatt des Saarlandes Teil I vom 17. April 2021

sämtlicher nach dieser Verordnung nicht untersagten die Gesamtzahl der gleichzeitig anwesenden Kunden und Besucher dergestalt zu begrenzen, dass auf einer dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche, im Falle des Handels die Verkaufsfläche, pro 15 Quadratmeter nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen Einrichtungen, Anlagen und Betriebe sind verpflichtet, Gesamtfläche stets zulässig.

herbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte. Es gelten die entsprechenden Beschränkungen der Rahmenhygibetriebe jeder Art oder den Betrieb von Hotels, Be-(2) Diese Regelung gilt nicht f\u00fcr den Betrieb eines Gastst\u00e4ttengewerbes nach dem Saarl\u00e4ndischen Gaststättengesetz und den Betrieb sonstiger Gastronomieenekonzepte nach Maßgabe des § 5.

Hygienekonzepte

anstalter von Veranstaltungen nach § 6 sowie die Verantwortlichen im Kurs., Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Ver-Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen rung von Kontakten, zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor (2) Diese Konzepte müssen Maßnahmen zur Reduzie-Berufsgenossenschaften zu beachten.

(3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutzund Hygienekonzepten kann das Ministerium für So-ziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch Rechtsim Einvernehmen mit dem fachlich saarland.de veröffentlicht und sind von den Betreibern zuständigen Ressort in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept bestimmen. Entsprechende Hygienerahmenkonzepte werden auch auf www.corona. and sonstigen Verantwortlichen und Veranstaltern einverordnung

Bereichsspezifische Hygienerahmenkonzepte sind insbesondere erforderlich für Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Вè Saarländischen Gaststättengesetz sowie den trieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art,

Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfilgungstellung jeglicher Unterkünfte, de Ha d

Theatervorstellungen den Probenbetrieb von Opern oder Konzerten,

den Kinobetrieb,

den Sportbetrieb,

die Durchführung sonstiger Veranstaltungen,

die Veranstaltung von Reisebusreisen,

die Erbringung von körpernahen Dienstleistungen

Testung

ses über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Soweit in der Folge die Vorlage eines Nachwei-SARS-CoV-2-Virus vorgesehen ist, gilt:

sig, sofern alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können. Die Veranstaltungen sind der Orts-

zehn Personen pro Veranstaltungstag und -ort zuläs-

polizeibehörde unter Angabe des Veranstalters zu meiden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnah-

(3) Veranstaltungen, die nicht unter Absatz 2 und Absatz 2a fallen und zu denen je Veranstaltungstag und ort in der Summe unter freiem Himmel oder in ge-

mengesetzes zu treffen.

-ort in der Summe unter freiem Himmel oder in ge-schlossenen Räumen nicht mehr als zehn Personen zu

erwarten sind, können stattfinden. Veranstaltungen sind unter Angabe des Veranstalters der Ortspolizeibehörde

zu melden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maß-

nahmengesetzes zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit einer höheren Personenzahl sind nur dann zulässig, wenn für deren Durchführung ein dringendes und unabweisbares rechtliches oder tat-sächliches Bedürfnis besteht. Dabei sind weitere veran-

cher Form hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Als Nachweis gelten ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis in elektronischer oder schriftli-Hierzu kann das in der Anlage vorhandene Muster Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verwendet werden oder ein dem Inhalt nach entprechendes.

gen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/coyid-12-tests ver-Der zugrunde liegende Test muss die Anforderunöffentlicht sind, erfüllen.

Die zugrunde liegende Entnahme eines Abstrichs

darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.

le zu bescheinigen. Selbsttests kommt Beweiskraft im Sinne dieser Verordnung nur zu, wenn sie vor Das Testergebnis ist durch die durchführende Stel-Ort unter Aufsicht des Verantwortlichen durchgeführt werden.

Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Testung befreit.

Vorlage in dieser Verordnung gefordert ist, den nach § 12 Absatz I dieser Verordnung genannten Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Verlangen vor-Die Nachweise nach Absatz 1 sind, soweit deren zuweisen.

Kontaktbeschränkungen

des eigenen Haushaltes sowie darüber hinaus Angehörige eines weiteren Haushaltes sowie eines weiteren Haushaltes aus dem familiären Bezugskreis begrenzt, dabei dürfen insgesamt höchstens fünf Personen in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken werden auf den Kreis der Angehörigen gleichzeitig anwesend sein. Bei Haushalten, denen bereits vier oder mehr Personen angehören, dürfen ab-Zusammenkünfte im öffentlichen Raum, weichend von Satz 1 zwei weitere Personen, wovon achstens eine nicht aus dem familiären Bezugskreis Private

(4) Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und ort in der Summe mehr als 1 000 Personen zu erwarten sind, sind untersagt. Die übrigen Bestimmungen der

(5) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften,

gilt auch für die Tätigkeit der Parteien, Wählergruppen und Vereinigungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 Tätigkeit der Gerichte bleiben unberüh⊓. Dies des Grundgesetzes mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünften der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 3 einzuhalten ist sowie weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umge-Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts so-

im Außenbereich mit einer Teilnehmerzahl von bis zu

Teilnehmer einen negativen SARS-CoV-2-Test

pun

nach Maßgabe des § 5a vorlegen können.

Ansammlungen mit mehr als zehn Personen sind ver-

anwesend sein. Kinder bis 14 Jahre sind jeweils partner und nicht eheliche Lebensgemeinschaften gelten auch dann als ein Haushalt, wenn sie nicht im gleichen Haushaft leben. Private Zusammenkünfte sind zehn Personen zulässig, sofern alle Teilnehmerinnen

gastgebenden Haushaltes stammen darf, gleichvon der Höchstzahl ausgenommen. Ehepaare, Lebens-

Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 17. April 2021

gilt, vorbehaltlich weiterer ortspolizeilicher Vorgaben, Absatz 3 entsprechend, Für Bestattungen sollen von Für Bestattungen und standesamtliche Trauungen der Ortspolizeibehörde Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, mit Ausnahme des § 7 Absatz 6 Satz 2 Nummer 5, sind im

(2a) Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind im Außenbereich mit einer Teilnehmerzahl von bis zu

Innenbereich untersagt.

gelungen gewährleistet sind. Der Gemeindegesang ist in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Raumlichkeiten, die zur Grundrechtsaustlung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, untersagt. Die Bertetungsbeschränkungen des § 4 Absatz 1 finden keine Anwendung, Zusammenklunfte im Sinne des Satzes 1 mit mehr als zehn Teilnehmerinnen und den gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl nach Maßgabe des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sowie die besonderen Schutz- und Hygienereausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründer zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen, sofern (7) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechts-Feilnehmern sind spåtestens zwei Werktage zuvor bei generellen Absprachen mit der entsprechenden Behörde getroffen wurden. keine

(8) Versammlungen im Sinne des Versammlungsge-setzes sind zulässig, sofern sie ortsfest oder als Stand-kundgebung stattfinden, der Mindestabstand der Teilnehmer nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sichergestellt wird und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der zuständigen Behörden beachtet werden.

Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen

Von den Beschränkungen der Sätze 1 und 2 ausgenommen sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die

staltungsspezifische Hygienemaßnahmen umzusetzen.

dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung gelten-

bes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert Verboten sind der Betrieb eines Gaststättengewerder Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und der Betrieb von Betriebskantinen und Mensen durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl.

Abweichend von Satz 1 sind gestattet

Satz 3 ist bei allen Veranstaltungen und Zusammen-künften wo immer möglich einzuhalten, außer zwischen Angehörigen des familiären Bezugskreises nach

Der Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 Absatz

den Hygienevorschriften sind einzuhalten.

§ 1 und Angehörigen des bestimmbaren weiteren Haus-

- die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken für den Verzehr nicht an Ort und Stelle,
- eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Geträn-ke an anderer Stelle nicht zumutbar ist, Innenbereich, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb der Betrieb von Betriebskantinen und Mensen im

- der Betrieb von Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen,
- schränkung auf Gruppen von bis zu zehn Personen pro Tisch, sofern alle Gäste dieser Gruppen einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des ä trieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und Betriebskantinen und Mensen im Außenbereich mit vorheriger Terminvereinbarung unter Be-Betrieb eines Gaststättengewerbes, der § 5a vorlegen können. der
- (2) Verboten ist die Erbringung sexueller Dienstleis-tungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostitu-S. 2372), zuletzt geändert durch Artike! 5 Absatz 1 des Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBI. I S. 327), sowie die iertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.
- treten zur Entgegennahme einer Dienst- oder Werk-leistung erforderlich ist, ist nur nach Maßgabe eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a gestattet. Von der Testverpflichtung nach Satz I ausgenommen sind (3) Das Betreten von Ladengeschäften des Einzelhan-dels sowie die Öffnung von Ladenlokalen, deren Be
 - nug Wochenmärkte, deren Warenangebot den zulässi-gen Einzelhandelsbetrieben entspricht, Direktver-Getränkemärkte Lebensmittelhandel, auch markter von Lebensmitteln,
- Abhol- und Lieferdienste,
- Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
- Banken und Sparkassen,
- und Sanitätshäuser, Apotheken, Drogeriemärkte Reformhäuser, Ś
- Optiker und Hörgeräteakustiker,

હ

- Post und sonstige Annahmestellen des Versandhan-
- Tankstellen, Raststätten,
- 10. Zeitungskioske, Zeitungsverkaufsstellen, Reinigungen und Waschsalons,

6

- Online-Handel,
- Babyfachmärkte, 2
- Werkstätten und Reparaturannahmen, <u>~</u>
- Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe,
- Großhande
- Karitative Einrichtungen.

ten in SB-Warenhäusern oder Vollsortimentgeschäften sowie in Discountern und Supermärkten und sonstigen Maßgebend von der Ausnahme ist bei Mischsortimen Nummern 1 bis 16 wesentlich überwiegt. Ladengeschäften,

(4) Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen, ist nur gestattet für Kundinnen und Kunden, die einen ne-gativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vor-

Beachtung der Auflagen zur Hygiene nach § 5. Die Pflicht zur Vorlage eines Testergebnisses nach Satz I gilt nicht im Gesundheitsbereich bei der Erbringung medizinischer oder therapeutischer legen können, und unter

- (5) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen ist in Form von kontaktfreiem Sport im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen, zulässig.
- Abweichend von Satz 1 ist kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Außenbereich, auch merinnen und Teilnehmer einen negativen SARS-CoVauf Außensportanlagen, zulässig, sofern alle Teilneh-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können.

Sa geführt wird,

- Bei der Durchführung des Sportbetriebs müssen mindestens die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden:
- Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 im Innenbereich; die Regelung des § 1 Absatz 2 bleibt unberührt,
- Ausschluss von Zuschauern.
- sports und von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders, des Perspektiv-Kaders, der Nachwuchskader, des paralympischen Kaders und des Landeskaders ist zulässig. Die Nutzung von Innensportstätten muss in allen Fällen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht ver-(5a) Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb des tretbar sein.

Zuschauer sind nicht erlaubt.

(6) Zu schließen sind Institutionen und Einrichtungen, soweit sie der Freizeitgestaltung dienen, wie der Betrieb von Messen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen wie draußen), Schwimm- und ken, Wettvermittlungsstellen, Fitnessstudios und ähn-Spaßbädern, Saunen, Thermen, Clubs und liche Einrichtungen.

Von der Schließung ausgenommen sind

- öffentliche Spielplätze,
- Wildparks, Zoos,
 - Bibliotheken,
- gung einer vorherigen Terminvereinbarung und der Museen, Galerien, Gedenkstätten, unter der Bedin-Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a
- Theater, Konzerthäuser und Opernhäuser und Kinos, unter der Bedingung der Vorlage eines nega-tiven SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a Besucherinnen und Besucher,
- geeignete, kontaktfreie Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen im Außenbereich durch da-rauf ausgerichtete Einrichtungen, wobei dabei die Nutzung von Blasinstrumenten und die Ausübung von Gesang nicht zulässig sind,
- Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen und Angebote, 7

studios oder vergleichbaren Sporteinrichtungen unter Beachtung der Hygienemaßnahmen nach § 5 durchgeführt werden, wenn der Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des nessstudios und vergleichbare Sporteinrichtungen jeweils im Außenbereich, sofern die notwendigen Hygienemaßnahmen nach § 5 eingehalten und Hygienemaßnahmen nach § 5 eingehalten und Kontakte zwischen Kunden vermieden werden; ning im Innenbereich von Sportstätten wie Fitnessabweichend von Satz 1 für kontaktfreien Sport, Fitabweichend von Satz 1 kann kontaktfreies Trai-

- lichkeiten dürfen lediglich zur Abwicklung des Wettgeschäfts betreten werden, wenn der Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a geführt wird; eine erneute Bedienung einer Kundin oder eines Kunden darf frünestens zwei Stunden nach bereits erfolgter Bedie-Wettannahmestellen privater Anbieter; die Räumnung stattfinden,
- cke der Ausbildung und des Trainingsbetriebs von abweichend von Satz 1 Schwimmbäder zum Zwe-Rettungsschwimmern, ⊴
- Spielhallen und Spielbanken unter der Bedingung der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a der Besucherinnen und Be
- unabweisbaren persönlichen Gründen Reisende zulässig. Die Durchführung von touristischen Reise-busreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist gungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfilgungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Abweichend hiervon ist der (7) Untersagt ist der Betrieb von Hotels, Beherberhoteltypische Betrieb nur für beruflich veranlasste oder unzulässig. ans
- (8) Den Betreibern von Verkaufsstellen im Sinne des Saarländischen Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungsgesetz LöG Saarland) nungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LöG Saarland) vom 15. November 2006 (Amtsbl. S. 1974), zuletz geändert durch Artikel 6 Nummer 2 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), sowie dem Gastsättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. 1 S. 206), zuletz geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und sonstigen Gastronomiebetrie-5 ben jeder Art sind der Verkauf, die Lieferung und Abvon alkoholhaltigen Getränken in der Zeit gabe von alkoholhaltigen G 23.00 bis 6.00 Uhr untersagt.
- 펿 belebten Plätzen und Straßen den Verzehr von alkoho-(9) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, ischen Getränken zu untersagen.
- gen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigun-(10) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in atypigewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden. schen

Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

gernau gem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist ge-stattet und zulässig, sofern der Leistungserbringer ein Infektionsschutz., Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an standard SARS-CoV-2 in der aktuell gültigen Fassung orientiert. Die Maßgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Čorona-ArbSchV) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung. Es sind geeignete hilfe im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen in der jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen wird auf die den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeits-Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung standes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sicherzustellen. Für die Einhaltung und Fortschreibung des Konzepts ist der ten hierzu regelt das Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektionsschutz und zum gleichzeitigen Schutz Regelungen für den Bereich der Eingliederungshilfe in schutz in Zeiten der Corona-Pandemie Arbeitsschutznach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen Leistungserbringer verantwortlich. Nähere Einzelheivulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungs-COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. 1 S. 220) und zum Einhalten des Mindestab-Beschäftigung und Betreuung § 9 verwiesen.

vergleichbare soziale Einrichtungen und Angebote Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie

Der Betrieb von Einrichtungen der Sozial- und Jugend-hilfe sowie vergleichbarer Einrichtungen und Angebote ist gestattet. § § Satz 1 bis 4 gitt entsprechend den spezifischen Anforderungen der Sozial- und Jugendhilfe.

Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser und Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und weitere Leistungsbereiche

lages- und Nachtpflege sowie die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten sind untersagt. Ausnahmen zu Satz 1 können auf Antrag durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Ermöglichung einer Betreuung in Gruppen von bis zu 15 Tagespflegegästen genehmigt werden. Hierbei ist Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären ein Hygienekonzept vorzulegen.

die Vorgaben des Musterhygieneschutzkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingehalten werden. Dies ist den für die An-Die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppen-angeboten für Pflegebedürftige wird erlaubt, sofern erkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zuständigen Landkreisen und dem Regionalverband, Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit schrift-zu bestätigen. Die Zuständigkeiten gemäß § 12 vor Wiederaufnahme der Betreuungstaugen lich zu bestätigen. Die Zuständigkeiten gem dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Besuche in Einrichtungen nach den §§ 1a und 1b des Saarl\u00e4ndischen Wohn-, Betreuungs- und Pflege-

Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 17, April 202

en und Familie unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens Richtlinien, die insbesondere Festlegungen zur Anzahl und Dauer der Besuche, zum Kreis der Besucher, zur Registrierung der Besucher sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 und zum Rahmen eines Besuchskon-Das Besuchskonzept muss mindestens einen täglichen Besuch von zwei Besucherinnen oder Besuchern aus zwei Hausständen ermöglichen. Hierzu eriasst das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frau-Schutz der Bewohner und des Personals vor Infektioqualitätsgesetzes sind im nen enthalten können. zepts zulässig.

- Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge-Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet: Für ල
- Es sind geeignete Maßhahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Pa-tienten und Personal zu schittzen und persöhilche Schutzausstüstung, einzusparen. Bei der Auswahl der Maßnahmen sind auch patientenbezogene Asgeeignete Maßnahmen zu ergreifen, pekte zu berücksichtigen. Es
- die Vorgaben der jeweils gültigen Nationalen Test-strategie SARS-COV-2 und die Vorgaben der saar-ländischen Teststrategie sowie die jeweils aktuel-len Hinweise des RKI zur Testung von Patienten auf Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus gen haben ein schriftliches Testkonzept zu erstellen und fortlaufend zu aktualisieren. Dabei haben sie Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtunauf Infektionen mit dem SARS-CoV-2 zu beachten.
- gen haben auf der Basis der unterschiedlichen bau-lichen Voraussetzungen, des differenzierten Versor-gungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Ver-Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtunsorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen.
- Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nummer 1 und 3 bis 7 des Infektionsschutzgesetzes, ausgenommen Hospize, durfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

Ausgenommen von dieser Einschränkung des Besuchsrechts sind

- -psychotherapie und Palliativstationen und -be-reiche. In diesen Einrichtungen legen die behan-Fachkrankenhäuser und Fachabteilungen für Psychiatrie und Psychotherapie, Gerontopsychiatder Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und deInden Arztinnen und Arzte in Absprache mit den Patienten und Angehörigen die Besuchsmöglichkeiten fest. ë
- Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen. Die Besuchsmöglichkeiten sind in Absprache mit den behandeInden Arztinnen und Arzten festzulegen. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen.

ri

die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte, sonstige nahe Angehörige oder na-hestehende Personen. Diesen sind bei schwersten Ehegattin oder der Ehegatte, die

gezeigte Besuche, insbesondere bei Geburten oder bei Personen im Sterbeprozess, zu gestatten. Die Begleitung Sterbender muss jederzeit gewährleistet sein. Weiter ist bei Aufklärungsgesprächen und vor risikobehafteten Eingriffen und Behandlungen eine Begleitung durch den vorgenannten Personenkreis zu gestatten. Die Einschätzung erfolgt unter Einbindung der Patientinnen und Patienten, sowie deren Angehöriger durch die behandelnden Ärztin-Erkrankungen medizinisch oder ethisch-sozial an nen oder Arzte.

Kontakt zur Erfüllung der ihnen überträgenen Auf-gaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtli-Seelsorgerinnen und Seelsorger und rechtliche Be-treuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher chen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt, die jeweils in dieser Funktion die Einrichtung auf-

Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen. Eine vollständige Isolation der Patientinnen und Patienten ist zu verhindern. Die Besuchszeiten sind so einzurichgeführtem Antigentest möglich. Für den Besuch sind durch das Krangeeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine dass ein Besuch auch berufstätigen Angehörigen kenhaus oder die Rehabilitationseinrichtung durchnegativem ist nur bei ermöglicht wird. Besuch 띮 ten,

- Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu re für die Kapazitäten in der Intensivmedizin. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann die Durchführung planbarer Behand-COVID-19-Patientinnen und -Patienten erhöht und notwendige personelle Ressourcen geschaffen werplanen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen lungen auf medizinisch notwendige Behandlungen gegenüber einzelnen Krankenhäusern beschrän-ken, damit zeitnah die Aufnahmekapazitäten für oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondeden können.
- und Besucher können unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 5 und 6 dieser Verordnung geöffnet werden. Betriebskantinen können unter Einhaltung der Vorgaben nach § 5 für Beschäftigte der insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist. Wartebereiche sind entsprechend den Empfehlungen des RKI kontaktreduzierend auszu-Krankenhauser, Vorsorge- und Rehabilitationsein-richtungen geöffnet werden, wenn die Arbeitsab-laufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen. Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen ö
- (4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zweck der Rechtspflege und der sozialleistungsrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen

Saarländischen Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom Mai 2009 (Amīsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. 1 S. 674) sind mittels PoC-Antigen-Test zweimel wa S. 674) sind mittels PoC-Antigen-Test zweimal wb-chentlich auf das Vorliegen einer Infektion mit dem nach § la des

ý.

aue Bewohnerinnen und Bewohner, sofern gesund-heitliche Einschränkungen einer Testung nicht entalle Bewohnerinnen und Bewohner, sofern gegenstehen,

Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen

befindlichen Beschäftigten ein-Ehrenamtlichen und Leiharbeitnehmer in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung gemäß dem Neunten Buch Soim Dienst befindlichen Beschäftigten schließlich aller

und Unterstützungsbedarf sind alle im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen pro Wo-Einrichtungen für volljährige Menschen mit Pflegeund Leiharbeiternehmer mindestens dreimal zialgesetzbuch, che zu testen.

den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus führt, sofern die dem Nachweis zugrunde liegende Abstrichentnahme nicht länger als 24 Stunden zurückliegt. Von den Testpflichten nach Satz I und 2 ist befreit, wer

Besucherinnen und Besuchern, der in Satz 1 und Satz 2 genannten Einrichtungen ist Zutritt nur gegen Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu gestatten. im Falle der Testung innerhalb der Einrichtung ist den nach Ergebnis das und den Besuchern Mitarbeitern und den Besucher Maßgabe des § 5a zu bestätigen.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rettungsgaben zur täglichen Testung, eine PoC-Testung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von dreimal wöchentlich
vorgegeben, wenn sie in Vollsbeutz ihrer persönlichen
Schutzausritstung die Einrichtungen betreten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen entsprechen-Feuerwehralarmierung Saar (ZRF), die die genannten Einrichtungen aufsuchen, wird in Abweichung der Vorden Nachweis mit sich zu führen.

Beschäftigte im Bereich der Pflege, der Eingliederungs-hilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe erhalten einen Anspruch auf Durchführung eines PCR-Tests in dem saarländischen Testzentrum nach Beendigung einer be-hördlich angeordneten Absonderung oder Quarantäne.

SAKS-COV-Z-VITUS ZU gewähren ist, wenn die Zu-grunde liegende Testung nicht länger als Z-8 Stunden zurückliegt. Wird eine Bescheinigung des Dienstherrn nicht vorgelegt, wird ein Test von der Einrichtung vor-genommen; in diesem Fall gelten Absatz 5 Satz 5 und é gung über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu gewähren ist, wenn die zuden Testpflichten nach den Absätzen 2, 3 und 5 mit (6) Personen, die Aufgaben der Rechtspflege wahrnehmen, sowie Beamte des Polizei- und Justizvollzugs-dienstes im Rahmen ihrer Dienstausübung sind von der Maßgabe freigestellt, dass ihnen Zutritt aufgrund einer durch ihren Dienstherrn ausgestellten Bescheini-

6 entsprechend. Bei der dienstlich veranlassten Begleitung dringender medizinischer Notfälle sowie bei sonstiger dienstlich veranlasster Eilbedürfligkeit ist der Zutritt ohne Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu gestatten.

nern eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder Masken höherer Standards tragen. Ehrenamtlichen und Leiharbeitnehmer nach Absatz 5 Satz 1 müssen beim Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewoh-Beschäftigten einschließlich aller (7) Alle

wissenschaftliche Forschungseinrichtungen; Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge Hochschulen, Berufsakademien und sowie Fortbildungen

- insbesondere Labortätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungstätigkeiten und Prüfunder Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft, der Hochschule der Bildenden Empfehlungen des RKI und der Berücksichtigung der gen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen Künste und der Hochschule für Musik Saar in Präsenzform ist untersagt. Ausgenommen sind, unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule, Durchführung des Studien- und Lehrbetriebs Ď. werden.
- (2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfäll im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videodie gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung konferenz durchführen. Hierfür können auch währleisten sind. die.
- sondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsdie Bearbeiinsbetungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, examensarbeiten, entsprechend anzupassen. (3) Die Prüfungsämter sind angehalten,
- (4) Absatz i gilt entsprechend für im Saarland staat-lich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.
- nung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft von dieser die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde. (5) Staatliche Prüfungen bleiben
- (6) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studier-fähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie derlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Die Teilnahme in Präsenzform kann von einer Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maß-gabe des § Sa abhängig gemacht werden. und Psychotherapie können unter Beachtung der erfor-

Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 17. April 2021

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

- sätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 2 Absatz 2, 3 und 4 sowie der §§ 4 bis 10 oder des § 13 mer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vor-(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Num zuwiderhandelt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt

Zuständige Behörden

- waltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden 3en gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 2 (1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung Verordnung sind die Ortspolizeibehörden und polizei; dies umfasst auch die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung. Zuständige Verund die Vollzugspolizei werden ermächtigt, bei Verstö-Absatz 2 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungs-gelder in Höhe von 50 Euro zu erheben. tember 2016 (Amtsbl. 1 S. 856) ergänzend die Vollzugsunbeschadet von § 1 der Verordnung über Zuständig keiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. Sep-
- Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

Sonderregelung für Gebiete mit besonderem Infektionsgeschehen

- (1) Übersteigt die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100 000 Einwohner in einem Landkreis oder im Regionalverband Saarbrücken an drei auf-einanderfolgenden Tagen den Wert von 200 (Sieben-Tages-Inzidenz), ist es in dem jeweiligen Landkreis oder dem Regionalverband den Einwohnerinnen und Einwohnern untersagt, sich aus einem Umkreis von mehr als 15 Kilometern der Wohnanschrift oder der Anschrift des gewöhnlichen Aufenthaltes für tagestouristische Ausflüge hinauszubegeben.
- (2) Die in den Landkreisen oder dem Regionalver-band Saarbrücken auftretenden Inzidenzen werden zur Bestimmung des nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Schwellenwertes täglich von den Gesundheitsämtern an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gemeldet. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie stellt die Überschreides Grenzwertes nach Absatz 1 Satz 1 fest und macht dies im Amtsblatt des Saarlandes bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Das Ministerium für So-

Feststellung und Bekanntmachung mit den Folgen des sondere in einzelnen Betreuungs- oder Pflegeeinrich-tungen, Gemeinschaftsunterkünften oder Betrieben, beruht, die Infektionsketten bekannt sind und weitergehende Beschränkungen für den Landkreis oder den Regionalverband Saarbrücken oder deren Teilgebiete Absatzes 1 absehen, wenn die Überschreitung der oben genannten Sieben-Tages-Inzidenz auf einem Tokalisierten und klar eingrenzbaren Infektionsgeschehen, insbeziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann von der aus Gründen des Infektionsschutzes nicht geboten sind.

schränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung außer Kraft. (3) Wird der Grenzwert von 200 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner für einen Zeitraum von fünf aufnisterium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie dies fest und macht es im Amtsblatt bekannt. Die Eineinanderfolgenden Tagen unterschritten, stellt das Mi-

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 2. April 2021 (Amtsbl. 1 S. 869_8, 869_37, 900, 903_2) außer Kraft. (1) Diese Verordnung tritt am 19. April 2021 in Kraft
- Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 25. April (2) Diese Verord 2021 außer Kraft.

(5) Sofern der reguläre Unterricht wegen der in Absatz I und Absatz 2 Satz I genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet,

die Beschulung im "Lernen von zu Hause".

erfüllt die Schute ihren Bildungs- und Erziehungsauf-trag durch ein pädagogisches Angebot im "Lemen von

Hause"

und Schülern ist, mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Förderschulen, der Zutritt zum Schulgelände und die Teilnahme am Prä-senzschulbetrieb nur gestattet, wenn sie wöchentlich im Umfang der an der Schule hierzu bereitgestellten

(6) An der Schule t\u00e4tigen Personen sowie Sch\u00e4lerinnen

Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

heilpädagogischen Tagesstätten während der Kindergroßtagespflegestellen und Schulbetrieb and Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Corona-Pandemie Kapitel 1

Schulbetrieb während der Corona-Pandemie

- Der Schulbetrieb an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen findet gemäß den Vorgaben des Ministeriums für Bildung und Kultur statt. Dies gilt auch im gebundenen und freiwilligen Ganztag.
- (2) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs sind alle Schulen verpflichtet, die Vorgaben des "Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen" vom 7. August 2020 in der jeweils geltenden Fassung (https:// <u>ments/hygienekonzepte/dld_hygienemassnahmensch-ule-2020-07-03 pdf)</u> einzuhalten. Dieser ergånzt den gemäß § 36 Infektionsschutzgesetzes von der jewei-ligen Schule zu erstellenden Hygieneplan um weitere corona saarland de/DE/service/downloads/ docu-Vorgaben zur Pandemiebekämpfung.

Die Möglichkeit der Abmeldung bezieht sich nicht kungen nach Absatz 6 Anwendung finden, von der Teilauf nach den schulrechtlichen Vorgaben in schulischer Präsenzform zu erbringende Leistungsnachweise; das Schülerinnen und Schüler, gegebenenfalls vertreten durch ihre Personensorgeberechtigten, können sich, soweit auf sie die Regelungen zu den Zutrittsbeschrännahme an der Präsenzbeschulung schriftlich abmelden. Nähere regelt das Ministerium für Bildung und Kultur.

Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 17, April 2021

Die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen und die Vorgabe des "Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen" gehen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1) im Schulbereich (§§ 1 bis 1b) vor als abweichende Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beziehungs-weise konkretisieren die Umsetzung der in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung getroffenen Vorgaben

(8) Die Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler besteht auch in den Fällen der Absätze 3 bis 7 fort. Sie ner Abmeldung nach Absatz 7 durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots und das Nachkommen der damit verbundenen Verpflichtungen im "Lernen wird in den Fällen des Absatzes 3 bis 5 und im Falle eivon zu Hause" erfüllt.

Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als

(3) Die Schülerinnen und Schüler, die nach

für den Schulbereich.

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel betrachtenden Personen in einem Haushalt leben, werden auf Wunsch und nach Vorlage des entsprechenden ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht befreit.

Z

Die Befreiung gilt nicht für die Teilnahme an schrift-lichen und mündlichen Prüfungen sowie für die Durchführung von Leistungsnachweisen. Insoweit sind für diese Personen jeweils besondere Schutzmaßnahmen

(4) Für Schülerinnen und Schüler nach Absatz 3 und gründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erfolgt

zu treffen.

Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutz-

- lerinnen und Schüler auch für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule sowie für Lehrkräfte und das sonstige pådagogische Personal der Schule für den gesamten schulischen Betrieb in den Klassen-, Unterrichts- und Betreuungsräumen im Vor- und Nachmit-tagsbereich eine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Statt eines solchen Mund-Nasen-Schutzes können auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Im Präsenzangebot der Schule besteht für alle Schü-Standards (ohne Ausatemventil) getragen werden.
- zungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung ist das Fragen eines solchen Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend, soweit die Schülerinnen und Schüler dies können. Bei Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf Hören kommen als Schutzmaßnahme alternativ Auch für Schülerinnen und Schüler mit Unterstütausnahmsweise Visiere oder durchsichtige Masken anstelle eines Mund-Nasen-Schutzes infrage.
- und Kultur.
- (5) Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt auch auf dem freien Schulgelände bezie-hungsweise auf dem Schulhof, soweit der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten wird.

mindestens basierend auf einem Antigen-Schnelitest vorlegen (§ 5a VO-CP) oder einen solchen Test bei Zutritt durchführen. Über die Zutrittsverbote sind im Eingangsbereich des Geländes der Schule entsprechende

Hinweise anzubringen.

de aufhalten, wie beispielsweise zum Gespräch in die Schule gebetene Erziehungsberechtigte, ist der Zutritt zum Schulgelände nur erlaubt, wenn sie einen tages-aktuellen Nachweis über das Fehlen einer Infektion

Fragen eines Mund-Nasen-Schutzes

- zes gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutin der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, machen.

Kapazitäten bis zu zweimal wochentlich an einer Testung auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2. Virus teilnehmen oder in demselben

Umfang anderweitig einen Nachweis über das Nicht-vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 5a der Verordnung zur Bekämpfung der

Corona-Pandemie vorlegen. Das Zutrittsverbot besteht, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Dies ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Anderen Personen, die sich nicht nur sehr kurzfristig oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen auf dem Schulgelän-

- zes gewährt werden kann. In diesem Sinne sind den Schülernmen und Schülern während dem Ablegen des schriftliehen Teils der Abschlussprükingen kurzestitge individuelle Tragepausen zu ermöglichen; das Nähere zum Infektionsschutz bei der Durchführung der Abschlussprüfungen regelt das Ministerium für Bildung men eine situationsbezogene kurzzeitige Ausnahme Darüber hinaus entscheiden die Lehrkräffe, inwiefem unter Berücksichtigung pådagogisch-didaktischer Gründe und der Verstärkung anderer Schutzmaßnahvon der Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schut-

921

(6) Nähere Einzelheiten regelt der "Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen"

Regelung für den Schulbetrieb vom 19. April bis 25. April 2021

- Präsenzpflicht. Die Schülerinnen und Schüler aller Schulformen werden, soweit der Präsenzschulberrieb teilweise ausgesetzt bleibt, im "Lernen von zu Hause"beschult. rührt; für den Präsenzunterricht an der Schule besteht officht bleibt für alle Schülerinnen und Schüler unbe-April bis 25. April 2021 eingeschränkt. Die Schul-Präsenzschulbetrieb bleibt in der
- (2) Für die Schülerinnen und Schüler, die sich im zweiten Halbjahr der gymnasialen Oberstufe an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien befinden, findet schulischer Präsenzunterricht statt. Gleiches gilt für die entsprechende Jahrgangsstufe an beruflichen Schulen, wobei die Beschulung standortabhängig auch im Wechselmodell erfolgen kann.
- (3) Die Schülerinnen und Schüfer der Abschlussklassen n den Fachoberschulen, den Fachschulen, den Berufsfachschulen, den höheren Berufsfachschulen und den Berufsschulen werden im Wechsel zwischen schulischem Präsenzunterricht und der Beschulung im "Lernen von zu Hause" beschult.
- senstufen 5 bis 11 der Gemeinschaftsschulen erfolgt die Beschulung im Wechsel zwischen schulischem Präsenzunterricht und der Beschulung im "Lernen von zu Hause". Die weiteren Vorgaben trifft das Ministerium (4) In den Grundschulen, Förderschulen und in den Klassenstufen 5 bis 10 der Gymnasien und den Klas-Bildung und Kultur. Ė
- rinnen und Schüler nicht zur Anwendung. Schülerinnen und Schüler, bei denen bei einer Testung am Vortag
 der Prüfung oder am Prüfungsag mindestens basiterend
 auf einem Antigen-Schnelltest (§ 5a VO-CP) das Ergebnis das Vorliegen einer Infektion mit dem SARSCo-V-2-Virus anzeigt, sind nicht zur Teilnahme an dem
 für den Tag vorgesehenen Prüfungsteil berechtigt. Bei
 einer eigen Kontaktperson, für die durch die Gesundheitsbehörde eine Quarantaine ausgesprochen wurde,
 besteht ein Recht zur Teilnahme an dem für den Tag
 vorgesehenen Prüfungsteil, wenn sie am Prüfungsrag einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer In-fektion mit dem SAS-Co-VL-Virus mittels eines am Tag der Putimg durchgeführten und von der Schule beaufsichtigten Antigen-Schnelltests erbringen. Abschlussprüfungen werden in Präsenzform durchgeführt. Die Regelungen des § 1 Absatz 6 und 7 kommen (5) Die an den weiterführenden Schulen vorgesehenen dabei für die an den Prüfungen teilnehmenden Schüle-
- (6) Bis einschließlich der Klassenstufe 6 der allgemeinbereich ein angepasstes pådagogisches Angebot vorge-halten für Schülerinnen und Schüler, die während der hase des "Lernens von zu Hause" eine entsprechende Betreuung benötigen, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben oder für die die häusliche Lernsitubildenden Schulen wird an der Schule im Vormittags-

ligen und gebundenen Ganztags gewährleistet. Ab der Klassenstufe 7 der weiterführenden Schulen wird bei Bedarf ein schulischer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt für Schülerinnen und Schüler, die keinen geeignenen häuslichen Arbeitsplatz haben; ein angepasstes pädagegisches Angebot kommt auch in Berracht für Schülerinnen und Schüler, für die die häusliche Lemsituation nicht ausreichend förderlich ist. Bei Bedarf wird am Nachmittag ein Angebot im Rahmen des freiwilation nicht ausreichend förderlich ist.

- § 1 Absatz 2 betreffend den Musterhygieneplan Schulen und § 1a finden auch auf das in Absatz 6 dargestellte Angebot Anwendung.
- Über die Art und Weise der Erfüllung entscheidet die Schulleitung nach den besonderen sfandortbezogen organisato-(8) Die Dienstpflicht der Lehrkräfte gilt fort. rischen Gegebenheiten

Kindergroßtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten Kindertageseinrichtungen,

geltenden Fassung (https://www.saariand.de/msgff/ DE/portale/landesjugendamt/service/formularelja/ downloads.html) zu berdeksiichigen. Der gemäß § 36 des Infelsenschutzgesetzes erstellte Hygieneplan ist um weitere Hygienevorschriften gemäß den oben ge-nannten Empfehlungen zu ergänzen. geseinrichtungen und der nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindergroßtagespflegestellen und der heilpädagogischen Tagesstatten sind die "Empfehlungen des Miristeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseimrichtungen im Rahfektionsschutz men der Corona-Pandemiemaßnahmen" in der jeweils Betrieb der nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kinderta-

§ 3 Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen

- Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulab-s oder des mittleren Bildungsabschlusses im Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen; § 1 Absatz 2 und § 1a geiten entsprechend schlusses oder die
- (2) § 1b ist entsprechend anwendbar.

Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen münd-lichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung

Pflege- und Gesundheitsfachberufen Prüfungsverfahren

der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätz-

lich zulässig.

Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der

infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt Zentralstelle für Gesundheitsberufe - ist anzuzeigen,

werden. Gegenüber dem Landesamt für Soziales

wenn die praktische Prüfung auf Grundlage der ein-schlägigen berufsrechtlichen Regelungen als Simula-tionsprüfung durchgeführt wird.

Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe Kapitel 2

Präsenzunterricht

(1) Der Präsenzunterricht in den Klassen der Pflegeschule und Schulen für Gesundheitsfachberufe im Saar-

Durchführung von Weiterbildungen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeland kann unter Einhaltung der einschlägigen Hygiene-

dassen des letzten Ausbildungsjahres angeboten wird

oder soweit er für die Vermittlung der Ausbildungsin-

weiligen Schule stattfinden, wenn er für die Abschluss-

regein und

ist. Die Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie des Robert Koch-Instituts, die unter der Adresse www.ki.de/DE/Content/InfAZ/N/

Neuartiges Coronavirus/Praevention-Schulen.html ver-

öffentlicht sind, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung

entsprechend anzuwenden.

Die Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schut-

zes nach § 1a Absatz 1 bis 5 gelten entsprechend.

ist im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen Personen einzuhalten. Hierzu sind durch die Schuileitung organisatorische Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Markierung von Wegführungen für eine geordnete

baulich oder schulorganisatorisch möglich,

Soweit

nalte oder Prüfungsleistungen zwingend erforderlich

die Austbung des Berufs der Hebamme und des Ent-bindungspflegers vom 25. November 1998 (Amtsbi. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbi. 1 S. 878), in der jeweils Die Regelungen der §§ 4 und 5 gelten für Weiterbildun-gen auf Grundlage des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und geltenden Fassung entsprechend.

Kapitel 3

gen. Von dieser Regelung ausgenommen sind folgende Bildungsmaßnahmen, sofern diese unter Einhaltung richtungen im privaten und öffentlichen Bereich ist in Präsenzform untersagt. Satz 1 gilt entsprechend für die des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den "Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnah-Der Unterricht an außerschulischen Bildungsein-Durchführung außerschulischer Bildungsveranstaltunvon Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen men" durchgeführt werden können:

richts sollen im häusilichen Umfeld erlernt werden; der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die Auszubildende oder den Auszubil-

(2) Die Ausbildungsinhalte des theoretischen Unter-Zuführung sowie die versetzte Planung der Anfangs-

End- und Pausenzeiten.

(3) Die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epide-

denden für diese Zeit freizustellen.

- der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung durch Artikel 6 der Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in der jeweils geltenden die berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie tungssanitäterinnen und Rettungssanitätern nach von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom 7. Juli 1995 (Amtsbl. S. 823), zuletzt geändert Fassung sowie die damit zusammenhängenden die Integrationskurse und die Ausbildung von Retmischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BArz AT 12.06.2020 V1) gilt für die Ausbil-dung und Prüfung in der Krankenpflagehilfe nach der Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflagehilfe vom 1. Juli 2004 (Amtsbi. S. 1418), zuletz geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbi. I. S. 476), in Verbindung mit § 59 Absatz 2 Satz 1 des Pflagesassistenzgesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbi. I. S. 529) sowie für die Aus-
- negativen

ändert durch die Verordnung vom 24, November 2015 (Amtsbl. 1 S. 894), in Verbindung mit § 59 Absatz 1

Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes entsprechend.

vom 9. September 2003 (Amtsbl. S. 2518), zuletzt ge-

bildung in der Altenpflegehilfe nach der Ausbildungsund Prüfungsverordnung für den Altenpflegehilfeberuf

Verhütung übertragbarer Krankheiten, beispielsweise von Corona-Infektionen, zu dienen bestimmt sind, in Präsenzform zulässig, Hierzu zählen einsbesondere Schulungen von Personal in Impfæntren, mobilen Impfæntren, Corona-Testzentren sowie Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen mediziambulante Behandlungen durchgeführt werden, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhütung von SARS-CoV-2-Infektionen sowie dessen Verbreitung nische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder (2) Des Weiteren sind außerschulische Bildungsveranstaltungen, die der Durchführung von Maßnahmen zur erfolgen.

Öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

§ 7 Außerschulische Bildungsveranstaltungen

- Prüfungen,
- terbildung unter der Bedingung der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests der Teilnehmerin-Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pande-mie (VO-CP). die nicht unter Nummer I aufgeführten Bildungs-angebote der Einrichtungen der allgemeinen Weinen und Teilnehmer nach Maßgabe des § 5a der

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

In Vertretung Jost

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

Begründung

Allgemeines

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich weltweit verbreitet. Eine Infektion mit dem Virus kann die potentiell tödliche Covid-19-Erkrankung verursachen. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren und tödlichen Krankheitsverläufen betroffen. Die Letalität der Erkrankung ist aber auf diese Personengruppen nicht beschränkt. Am 11. März 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet.

Krankheitsfällen zu vermeiden. Ihre Rechtsgrundlage finden die getroffenen Maßnahmen in § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, §§ 28a, 29 des Infekdem SARS-CoV-2-Virus zu schützen, dadurch die Verbreitung der Krankheit COVID-19 zu verhindern und eine Überlastung des Gesundheitssystems infol-Das Ziel der durch diese Verordnung getroffenen Maßnahmen ist es, die Bevölkerung vor der Infektion mit ge eines ungehemmten Anstiegs von Infektionen und tionsschutzgesetzes (IfSG).

grundsätzlich unter Berücksichtigung des jeweiligen Gemäß § 28a Absatz 3 Satz 1 und 2 IfSG sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Eindammung keit des Gesundheitssystems auszurichten, wobei dies ne der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten nach Maßgabe von § 28a Abfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen bundesweit abgestimmte, umfassende und auf der Corona-Pandemie insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähig-Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebesatz 3 Satz 4 bis 12 IfSG erfolgen muss, soweit Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional Absatz 3 Satz 9 IfSG sind bei einer bundesweiten Uberschreitung eines Schweilenwertes von über 50 Neuineine effektive Eindammung des Infektionsgeschehens übergreifend oder gleichgelagert sind. Gemäß abzielende Schutzmaßnahmen anzustreben.

Dieses Ziel erklärt sich daraus, dass ein anhaltend hohes Niveau an Neuinfektionen zur Folge hat, dass den Gesundheitsämtern bundesweit und so auch

niert ist, unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen im unbedingt notwendigen Umfang im Jahre 2021 termischen- und Abschlussprüfung durchführen.

> dungsstätten und sonstigen im fahrerischen Bereich täscher und praktischer Fahrschulunterricht) ist nur nach Maßgabe eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach

 Der Betrieb von Fahrschulen, Fahrlehrerausbiltigen Bildungseinrichtungen in Präsenzform (theoreti(2) Mündliche, praktische und schriftliche Prüfungen können unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 5a Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) gestattet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sowie die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Mas-

Kapitel 4

Dienstleister, die Eingliederungen in Arbeit erbringen

sofern dieser nicht eingehalten werden kann. Es dürfen sich nur die Fahrschülerin oder der Fahrschüler und die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer sowie während der Fahrptüfung zusätzlich die Prüfungspersonen im Fahrzeug aufhalten. In Fällen einer Ausbildung einer

Standards zu tragen. Während des praktischen Unter-richts gilt das Erfordernis des Mindestabstandes nicht,

ke der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer

Fahrlehreranwärterin oder eines Fahrlehreranwärters ist deren oder dessen zusätzliche Mimahme während

einer Ausbildungsfahrt zulässig. Die Sätze 1 bis 4 gel-

ten für die Angebote von Flugschulen entsprechend

Erste-Hilfe-Kurse der anerkannten Stellen nach § 68

der Fahrerlaubnisverordnung sind in Präsenzform zulassig, wenn diese unter Einhaltung von Hygienemaß-

- derung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) umsetzen, durfen ihren Betrieb bei Sichersiellung der Maßgaben der §§ 1 und 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und unter der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Emp-fehlungen des Robert Koch-Instituts fortführen. Dienstleister, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsför-
- Bei allen Präsenzveranstaltungen ist insbesondere zu beachten, dass ନ୍ତ

stituts sowie in Anlehnung an den "Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen

chendes Hygienekonzept verfügen. Erste-Hilfe-Kurse anderer Anbieter können zugelassen werden, wenn

der Corona-Pandemiemaßnahmen" über ein ausrei-

nahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-In-

diese unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den "Musterbygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-

Pandemiemaßnahmen" über ein ausreichendes Hygie·

nekonzept verfügen.

- die Gruppengröße in Abhängigkeit der verftlgbaren Räumlichkeiten und unter Einhaltung des Mindestabstandes nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu wählen ist und
- im Übrigen bei Unterrichtsveranstaltungen die be-Anlehnung an den "Musterhygieneplan Saarland Corona-Pandemiemaßnahmen", insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie zur Raumhygiene, zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der sonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen eingehalten werden müssen.

Kapitel 5

und unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den "Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-

Pandemiemaßnahmen" zułässig, sofern ein dringendes

öffentliches Interesse besteht.

enemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts außerhalb geschlossener Räume zuläs-

trieb von Hundeschulen unter Einhaltung von Hygi-

sig, sofern die maximale Teilnehmerzahl von zehn Per-Schutz- und Hygienekonzept ist der zuständigen Orts-

sonen nicht überschritten wird.

polizeibehörde vorzulegen.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 ist der Be-

Ein angemessenes

dungseinrichtungen in Präsenzform nur nach Maßgabe

rrieb von im Bereich der Jagd und Fischerei tätigen Bileines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 ist der Be-

Musik-, Kunst- und Schauspielschulen

- richt oder, unter der Bedingung der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandein Gruppen von bis zu zehn Personen an öffentlichen und privaten künstlerischen Schulen unter Einhaltung von Hygienemäßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Aniehnung an den "Muserhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnah- Der Unterricht in Präsenzform ist als Einzeluntermie (VO-CP) der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, men" zulässig.
- atzes i liegt vor, wenn eine künstlerische Schule der zuständigen Landesbehörde als allgemeine Eine private künstlerische Schule im Sinne des Bildungseinrichtung nach § 4 Nummer 21a UStG anerkannt wurde. Einrichtungen, die der reinen Freizeit-(2) Eine p Absatzes 1 von

(1) Die Saarländische Verwaltungsschule kann in ihren Räumlichkeiten Präsenzunterricht zur Prufungsvor-bereitung für die Ausbildungslehrgänge, deren Zwi-

Saarländische Verwaltungsschule

Kapitel 6

(4) Zulässig sind zudem geeignete, kontaktificie Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen im Außenbereich durch darautd ausgerichter Einrichtungen, wobei dabei die Nutzung von Blasinstrumenten und die Ausübung von Gesang nicht zulässig sind.

Ordnungswidrigkeiten

- sätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 5 mer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vor- Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Numbis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu flinfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.
- (4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 19. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 25. April 2021 außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kinderageseinrichtungen vom 2. April 2021 (Amtsbl. 1 S. 869_8, 869_35, 903_2) außer Kraft.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19. April 2021 in Kraft.

Saarbrücken, den 17. April 2021

Die Regierung des Saarlandes:

Hans

Der Ministerpräsident

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Strobel

Der Minister der Justiz

923

gestaltung dienen, sind davon nicht erfasst; an diesen

(3) Der Gesangsunterricht und der Unterricht in Blasist der Unterricht in Präsenzform weiterhin untersagt

instrumenten in Präsenzform bleiben untersagt.

Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 17. April 2021

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Ensdorf

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ensdorf vom 15.04.2021 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB Förderer, Keil & Partner hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 gemäß dem Beschluss des Ausschusses für Finanz- Personal- und Verwaltungsangelegenheiten aus seiner Sitzung vom 25.06.2020 durchgeführt.

Der Jahresabschluss wurde durch den Wirtschaftsprüfer in der Rechnungsprüfungsausschusssitzung am 08.12.2020 in nichtöffentlicher Sitzung vorgetragen und durch den Rechnungsprüfungsausschuss nach den Grundsätzen des § 122 Abs. 1 KSVG geprüft. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.04.2020 folgenden Beschluss gefasst:

- Den geprüften Jahresabschluss 2019 mit seinen Anlagen gem. § 101 Abs. 1 KSVG festgestellt,
- den Jahresfehlbetrag der Ergebnisrechnung 2019 in Höhe von -550.911,48 Euro von der Ausgleichsrücklage abzuziehen.
- den Bürgermeistern bis 30.09.2019, Herr Hartwin Faust, und ab 01.10.2019, Herr Jörg Wilhelmy, gemäß § 101 Abs. 2 KSVG für den Vollzug der Haushaltswirtschaft 2019 und den Inhalt des Jahresabschlusses 2019 Entlastung zu erteilen.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 schließt

1. in der Ergebnisrechnung mit	Euro
Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.719.494,22
Summe sonstige Finanzerträge	111.488,45
Außerordentliche Erträge	0,00
Gesamtbetrag der Erträge	11.830.982,67
Summe der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.213.994,87
Summe Zinsen und sonstige Zinsaufwendungen	167.899,28
Außerordentliche Aufwendungen	0,00
Gesamtbetrag der Aufwendungen	12.381.894,15
Saldo der Erträge und Aufwendigen auf	-550.911,48

0 1 5 1 1	_
2. in der Finanzrechnung mit	Euro
Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.547.523,93
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätig- keit	716.043,30
Summe Einzahlungen aus Krediten	960.110,00
Gesamtbetrag der Einzahlungen	15.223.677,23
Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.895.691,27
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	812.579,82
Summe der Auszahlungen aus Tilgung von Krediten	344.711,39
Summe Auszahlungen Kredite zur Liquiditätssi- cherung	0,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen	13.052.982,48
Veränderung Finanzmittel	2.170.694,75

Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses 2019

Der Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Ensdorf wird hiermit gem. § 101 Abs. 3 KSVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2019 mit seinen Anlagen sowie der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes liegen gem. § 101 Abs. 3 KSVG ab dem 26. April bis zum 03. Mai 2021 im Rathaus der Gemeinde Ensdorf, Zimmer 108 im EG, während der Dienstzeiten öffentlich aus. Aufgrund der Corona-Pandemie wird um telefonische Voranmeldung unter Tel. 06831-504120 gebeten.

Ensdorf, 20.04.2021

Jörg Wilhelmy Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung der Abwassersatzung

1. Nachtragssatzung

über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Nutzung (Abwassersatzung) der Gemeinde Ensdorf

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsblatt I S. 1341), den §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691) zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsblatt I S. 1341), der §§ 49a, 50, 50a, 131 und 132 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsblatt I S. 324), sowie der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserabgabengesetz - AbwAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBI. I S. 114) zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBI. I S. 1327) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ensdorf in seiner Sitzung am 15.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Herstellung, Erneuerung, Sanierung, Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) und die Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich des Revisionsschachtes obliegen dem Anschlussnehmer.

Der Anschlussnehmer hat die Arbeiten auf eigene Kosten und eigene Verantwortung von einem fachkundigen Unternehmen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Auflagen der Gemeinde ausführen zu lassen.

Die Anlagen müssen der DIN EN 752 "Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden" sowie der DIN 1986-100"Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - zusätzliche Bedingungen zur DIN EN 752 und DIN EN 12056" entsprechen. Gemäß DIN 19086-30 sind alle Leitungen, Kanäle, Schächte und Revisionsöffnungen vom Grundstückseigentümer auf Dichtigkeit zu kontrollieren. Der Gemeinde sind die Ergebnisse unaufgefordert vorzulegen.

8 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ensdorf, den 19.04.2021 gez. Jörg Wilhelmy BÜRGERMEISTER

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08./09.12.2020 (Amtsblatt I S.1341) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Ensdorf, den 19.04.2021

gez. Jörg Wilhelmy BÜRGERMEISTER

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Ensdorf (Vergnügungssteuersatzung – VgnSt-Satzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8/9.12.2020 (Amtsbl. I S. 1341) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes - KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8/9.12.2020 (Amtsbl. I S. 1341) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ensdorf am 15.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Erhebung der Steuer

Die Gemeinde Ensdorf erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Ensdorf veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:
- 1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
- 2. Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art;
- sportliche Veranstaltungen, die berufs- oder gewerbsmäßig betrieben werden:
- 4. gewerbliche Filmvorführungen;
- das Ausspielen von Geld oder Sachwerten in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
- das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) in Gast- oder Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.
- (2) Als Apparate im Sinne des Abs. 1 Nr. 6 gelten auch Personalcomputer, die in Vergnügungsstätten nach Abs. 1 Nr. 6 betrieben werden und die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Eine Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Vergnügungen unterliegen auch dann der Besteuerung, wenn sie mit nicht steuerpflichtigen Veranstaltungen verbunden werden oder wenn sie gleichzeitig anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Der Steuer unterliegen nicht:

- Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Verwendungszweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist;
- Tanzunterricht einschließlich eines "Mittel-" und eines "Abschlussballes", sofern an den Veranstaltungen nur Schüler und deren Angehörige teilnehmen;
- Veranstaltungen, an denen Berufssportler neben Amateursportlern mitwirken, wenn sie von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannt sind, sowie Fußballspiele, an denen Lizenzspieler teilnehmen;
- 4. Zirkusveranstaltungen;
- Filmvorführungen, bei denen Filme gezeigt werden, die von der durch die Landesregierung bestimmten Stelle als "wertvoll" oder als "besonders wertvoll" anerkannt worden sind;
- das Halten von Apparaten nach § 2 Abs. 1 Nr. 6, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;
- 7. Volksbelustigungen der auf Jahrmärkten, Kirmessen, Kirchweihfesten und ähnlichen Veranstaltungen üblichen Art;
- 8. Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 4 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 6 gilt der Halter als Veranstalter. (2) Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein, die Anmeldung aber schuldhaft unterlässt oder die Durchführung der Veranstaltung ohne Vorlage der Anmeldebescheinigung gestattet. (3) Ist der Halter nicht Eigentümer der Apparate i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 6, haftet der Eigentümer neben dem Halter als Gesamtschuldner.

§ 5 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben
- als Kartensteuer, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht wird;

- 2. als Pauschsteuer,
 - a) wenn die Veranstaltung ohne Eintrittskarte oder sonstigen Ausweis zugänglich ist,
 - b) wenn die Besteuerung in Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann,
 - c) wenn die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer ist,
 - d) wenn es sich um Apparate ohne Gewinnmöglichkeit gemäß § 11 handelt;
- 3. als Steuer nach dem Einspielergebnis gemäß § 10.
- (2) Als Teilnehmer gelten alle Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes beschäftigten Personen. Bei sportlichen Veranstaltungen gilt als Teilnehmer nicht, wer sich dabei selbst sportlich betätigt.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

II. Abschnitt Kartensteuer

§ 6 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige von der Steuerstelle genehmigte Ausweise auszugeben.
- (2) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 13) hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde vorzulegen. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Eintrittskarten sind von der Steuerstelle abzustempeln.
- (3) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der abgestempelten Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Steuerstelle auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (4) Über die ausgegebenen Karten oder Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen, der drei Monate lang aufzubewahren und der Steuerstelle auf Verlangen vorzulegen ist. Die Aufbewahrung kann durch Auslieferung an die Steuerstelle ersetzt werden.
- (5) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen oder an der Kasse an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle durch Anschlag bekannt zu geben.

§ 7 Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Karten bleiben auf Antrag bis zu einer von der Steuerstelle im Einzelfall vor der Veranstaltung festzulegenden Höchstzahl unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Bestimmung der Steuerstelle erbracht wird.
- (2) Beim Übergang von einem Platz mit niedrigerem auf einen Platz mit höherem Eintrittsgeld sind Zuschlagkarten auszugeben.
- (3) Die Steuerschuld mindert sich entsprechend der Zahl und dem Preis derjenigen Eintrittskarten oder Ausweise, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen
- (4) Die Steuer ist nach dem auf der Eintrittskarte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (5) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme an der Veranstaltung erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Gebühren für die Kleideraufbewahrung und für Programme, soweit sie je Person 0,25 Euro übersteigen und die vom Veranstalter erhobene Vorverkaufsgebühr. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben diese Beträge in Höhe der lokalüblichen Sätze bei der Steuerberechnung außer Ansatz.
- (6) Wird neben dem Entgelt noch eine Sonderzahlung verlangt, so wird diese dem Entgelt hinzugerechnet. Als Sonderzahlung gelten insbesondere Beiträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen erhoben werden. Ist der Betrag der Sonderzahlung nicht zu ermitteln, so hat ihn die Steuerstelle zu schätzen. Er ist dabei mit mindestens 20 vom Hundert des Entgelts anzusetzen. Die Sonderzahlung ist dem Entgelt nicht hinzuzurechnen, wenn sie im Sinne des § 3 Nr. 1 verwendet wird oder einem Dritten zu einem sonstigen Zweck zufließt, der von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannt wird.

§ 8 Steuersatz

- (1) Der allgemeine Steuersatz beträgt 30 vom Hundert des Eintrittspreises oder Entgeltes.
- (2) Der allgemeine Steuersatz ermäßigt sich um die Hälfte für
- 1. sportliche Veranstaltungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3),
- 2. Filmvorführungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4).
- (3) Der allgemeine Steuersatz ermäßigt sich für sportliche Veranstaltungen auf ein Viertel, wenn sie von der Gemeinde als repräsentative, sportliche Veranstaltungen anerkannt sind.

III. Abschnitt

Pauschsteuer und Steuer nach dem Einspielergebnis

§ 9 Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer wird, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 10 bis 12 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme berechnet. Dabei sind die für die Kartensteuer geltenden Steuersätze (§ 8) anzuwenden. Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen; § 7 Abs. 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen ist eine Pauschsteuer nach Absatz 1 festzusetzen.
- (3) Die Steuerstelle kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis über die Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist und die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.
- § 10 Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 2 Absatz 1 Nr. 6 mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag des elektronisch gezählten Gesamtbetrages der eingesetzten Spielbeträge abzüglich der ausgezahlten Gewinne und der Auffüllungen der Röhreninhalte und der Geldschein-Dispenser-Inhalte, zuzüglich der Röhren- und Geldschein-Dispenser-Entnahmen (Fehlbeträge), bereinigt um Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Der Steuersatz für das Halten eines Apparates nach § 2 Absatz 1 Nr. 6 mit Gewinn-möglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat
- in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 12 vom Hundert des Einspielergebnisses;
- in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 10 vom Hundert des Einspielergebnisses.

Ein negatives Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 Euro anzusetzen.

- (3) Bei Apparaten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Apparaten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.

§ 11 Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 2 Absatz 1 Nr. 6 ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl der jeweils vorhandenen Apparate. Die Berechnung der Steuer erfolgt nach festen Sätzen.
- (2) Der Steuersatz für das Halten von Apparaten nach § 2 Absatz 1 Nr. 6 ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat
- 1. für Musikapparate 20,45 Euro je Apparat;
- für sonstige Apparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 30,70 Euro je Apparat,
- für sonstige Apparate in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 15,35 Euro je Apparat.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt für die Berechnung der Steuer der ersetzte Apparat als weitergeführt.

§ 12 Steuer nach der Größe des benutzten Raums

- (1) Die Pauschsteuer wird nach der Größe des benutzten Raums erhoben für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen.
- (2) Der Steuersatz beträgt 1,02 Eurofür jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche. Der nach Satz 1 festgesetzte Steuersatz erhöht sich um 50 vom Hundert bei Veranstaltungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und um 100 vom Hundert bei Veranstaltungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche ist die Hälfte des jeweiligen Steuersatzes zu Grunde zu legen.
- (3) Bei Veranstaltungen, die über den Beginn der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, erhöht sich der Steuersatz um 50 vom Hundert des nach Absatz 2 maßgeblichen Satzes. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (4) Die Steuerstelle kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Berechnung der Steuer nach den Absätzen 1 bis 3 schwer durchführbar ist.

IV. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 13 Anmeldung der Veranstaltung und Sicherheitsleistung

(1) Die Veranstaltungen sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Steuerstelle anzumelden. Dies gilt auch dann, wenn Steuerbefrei-

- ung nach § 3 beansprucht wird. Nicht anmeldepflichtig sind jedoch Veranstaltungen nach § 3 Nr. 4 und 7. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.
- (2) Über die Anmeldung ist eine Bescheinigung zu erteilen.
- (3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, dass es sich um eine unvorbereitete oder unvorhergesehene Veranstaltung handelt.
- (4) Bei mehreren aufeinander folgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.
- (5) Der Eigentümer eines Apparats nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 oder derjenige, dem der Apparat zur Ausnutzung überlassen ist, hat die erste Aufstellung eines Apparats innerhalb einer Woche nach der Aufstellung bei der Steuerstelle anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Apparats. Die Wegnahme eines Apparats ist unverzüglich zu melden; als Tag der Wegnahme gilt frühestens der Tag des Eingangs der Meldung. Der Inhaber der benutzten Räume hat sich die Anmeldebescheinigung innerhalb einer Woche vorlegen zu lassen. (6) Die Steuerstelle ist berechtigt, bei der Anmeldung eine Vorauszahlung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld als Sicherheit zu verlangen.

§ 14 Entstehung der Steuerschuld

- (1) Bei der Kartensteuer entsteht die Steuerschuld mit der Ausgabe der Eintrittskarten oder sonstiger Ausweise oder mit der Annahme des Entgelts. Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Besitzes an der Karte oder dem Ausweis.
- (2) Bei der Pauschsteuer entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Veranstaltung, im Fall der §§ 10 und 11 mit der Inbetriebsetzung des Apparats.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5ist über die Kartensteuer und die Pauschsteuer nach den §§ 10 und 13 innerhalb von drei Werktagen nach der Veranstaltung abzurechnen. Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und mit dem Ablauf von drei Werktagen nach dessen Bekanntgabe fällig.
- (2) Bei Apparaten nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde bis spätestens zum 14. Tag des folgenden Kalendermonats eine Steueranmeldung unter Verwendung des von der Gemeinde festgelegten Vordrucks einzureichen. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind der Steueranmeldung Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) oder deren Kopien beizufügen; alle Besonderheiten, insbesondere manuelle Veränderungen (Auffüllungen und Entnahmen) der Röhreninhalte und Geldschein-Dispenser-Inhalte, Prüftest-, Falsch- und Fehlgeld, die nicht vom Apparat automatisch erkannt und nicht in den Zählwerkausdrucken automatisch dokumentiert werden, sind gleichzeitig und ohne besondere Aufforderung durch die Gemeinde nachvollziehbar zu erläutern. Die errechnete Steuer wird am 14. Tag des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats fällig. Steueranmeldung und Steuerzahlung müssen spätestens an diesem Tag bei der Gemeinde eingehen.
- (3) Die Gemeinde setzt innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit die Vergnügungssteuer durch Bescheid fest. Bei Abweichungen von der Steueranmeldung wird der Differenzbetrag mit Ablauf des dritten auf die Bekanntgabe des Steuerbescheids folgenden Werktags fällig. Entsprechendes gilt, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht oder nicht innerhalb der in Abs. 2 Satz 2 genannten Frist einreicht.

V. Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften § 16 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 14 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes – KAG i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8/9.12.2020 (Amtsbl. I S. 1341) in der jeweils gelten Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- I. § 6 Abs. 1 Ausgabe von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen
- § 6 Abs. 2: Vorlage der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise bei der Anmeldung der Veranstaltung
- 3. § 6 Abs. 3: Entwertung der Eintrittskarten
- 4. § 6 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
- § 6 Abs. 5: Hinweis auf die Eintrittspreise§ 13 Abs. 1 u. 4: Anmeldung der Veranstaltung

 § 13 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Apparates nach § 2 Abs. 1 Nr. 6

sowie Änderung des Apparatebestandes Abrechnung der Eintrittskarten und Roh-

einnahmen nach §§ 10 und 13

9. § 15 Abs. 2: Einreichung der Steueranmeldung für Apparate nach § 2 Abs. 1 Nr. 6

§ 17 Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 14 des Kommunalabgabengesetzes und – soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz anwendbar sind – die Vorschriften der Abgabenordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 18 Übergangsregelungen

§ 15 Abs. 1:

Für die bis zum 31.12.2020 entstandenen Vergnügungssteuern gelten, soweit diese Steuerfälle noch nicht abgeschlossen sind, die Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes vom 22.02.1973 i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.04.1993 (Amtsbl. I S. 4969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2015 (Amtsbl. I S. 210) sowie die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Ensdorf vom 17.05.2018

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ensdorf vom 17.05.2018 außer Kraft.

Ensdorf, den 16.04.2021

gez.

Jörg Wilhelmy

Bürgermeister

Für vorstehend bekannt gemachte Satzung gilt folgendes:

Nach § 12 Abs. 6 Satz 1 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08./09.12.2020 (Amtsbl. S. 1341), wird auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen,

Ensdorf, den 16.04.2021

gez.

Jörg Wilhelmy

Bürgermeister



8.

Amtliche Mitteilungen

■ Rathaus für den öffentlichen Publikumsverkehr geschlossen – Terminvergabe bei dringenden Angelegenheiten möglich

Die Dienststellen der Gemeindeverwaltung sind für den öffentlichen Publikumsverkehr geschlossen. Lediglich für dringende Angelegenheiten können Termine vereinbart werden.

Wir bitten Sie, für Anliegen, welche das Bürgerbüro betreffen, sich unter der Tel.-Nr. 06831/504-132 innerhalb unserer üblichen Öffnungszeiten mit uns in Verbindung zu setzen bzw. per Mail an buergeramt@gemeindeensdorf.de.

Für alle sonstigen Anliegen rufen Sie bitte unsere Zentrale an, Tel. 06831/504-0, bzw. schreiben Sie uns eine Mail an info@gemeinde-ens-dorf.de.

Im Falle einer Terminvorsprache ist das Tragen eines **medizinischen**



Mundschutzes Pflicht. Bitte bringen Sie nach Möglichkeit auch einen eigenen Kugelschreiber zu Ihrem Termin mit. Beim Betreten des Rathauses müssen die Hände sofort desinfiziert werden. Spezielles Desinfektionsmittel steht in einem Spender bereit. Sicherheitsabstand und Hygienevorschriften sind einzuhalten, diese beinhalten unter anderem die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern.

Die Vorlage eines Negativ-Test ist für den Besuch im Ensdorfer Rathaus nicht erforderlich!

Wir weisen Sie darauf hin, dass der Formularpool unserer Homepage auf **www.gemeinde.ensdorf.de** viele Möglichkeiten bietet, Angelegenheiten kontaktlos zu erledigen.

All diese Einschränkungen dienen dazu, unserer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung der Eindämmung der Corona Pandemie gerecht zu werden und auf Dauer die Dienstleistungen der Gemeinde Ensdorf sicherzustellen. Die Gemeindeverwaltung bittet um Verständnis für diese Maßnahmen.

In Bezug auf die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Corona-Virus wenden sich Betroffene bei Fragen bitte an das Ordnungsamt der Gemeinde, Mail: ordnungsamt@gemeinde-ensdorf.de.



- Sie haben Probleme bei der Buchung ihrer beiden Impftermine?
- Oder Sie benötigen einen Transport, Begleitservice oder Fahrdienst zum Impfzentrum?

Wenn Sie einen Impftermin zugeteilt bekommen haben, aber selbst nicht mobil sind, und sie auch niemanden haben, der Sie zum Impfzentrum fahren könnte, wird die Gemeinde Ensdorf in Zusammenarbeit mit dem DRK Ortsverein Ensdorf einen Fahrdienst für sie koordinieren.

- Sie haben Probleme bei der Buchung des kostenlosen Corona-Schnelltests?
- Wenden Sie sich an den Corona-Hilfsdienst der Gemeindeverwaltung, wir helfen Ihnen gerne weiter:



oder e-Mail an:

HOTLINE Hilfsdienst: **504154** Montag – Freitag 08.30 – 15.30 Uhr hilfsdienst@gemeinde-ensdorf.de

Bürgermeister-Sprechstunde

Die nächste Sprechstunde findet am Dienstag, dem 04. Mai in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr aufgrund der Corona-Pandemie vorrangig telefonisch oder per Videotelefonie statt. Bei Interesse bitte ich Sie, sich zwecks individueller Terminvereinbarung mit meinem Sekretariat, Frau Nicole Scherschel-Weber, Tel.-Nr. 06831/504-117 oder Frau Barbara Rhein, Tel.-Nr. 06831/504-118 in Verbindung zu setzen.

Jörg Wilhelmy Bürgermeister

Auszug aus der Niederschrift der 11. Sitzung des Gemeinderates vom 25.02.2021

I. Einwohnerfragestunde

Der Bürgermeister eröffnet die Einwohnerfragestunde per Videokonferenz.

Herr Lay fragt bezüglich der gesplitteten Abwassergebühr nach, warum entgegen der Ankündigung bei der letztjährigen Informationsveranstaltung, sich die Gebühren nun doch stark erhöht hätten. Der Bürgermeister informiert, dass Änderungen im Bereich der Abwassergebührensatzung auf der heutigen Tagesordnung anstehen würden. Im Bereich der allgemeinen Kanalbenutzungsgebühr werde die selbige angehoben, während die Niederschlagswassergebühr um 0,10 € abgesenkt werden könne. Der Anteil der versiegelten Flächen beim Wohneigentum in Ensdorf sei doch größer gewesen als angenommen und somit die Gebühren leider höher ausgefallen.

Frau Woll, Verwaltung, informiert, dass es sich bei jedem Fall wie auch zum damaligen Zeitpunkt erläutert - um eine Einzelfallbetrachtung handele. Bei der Informationsveranstaltung sei darauf hingewiesen worden, dass die Gebühr zum einen abhängig vom

Wasserverbrauch sei und zum anderen von der befestigten Fläche. Je höher der Wasserverbrauch und je geringer die befestigte Fläche sei, desto größer sei auch die Wahrscheinlichkeit, dass die Gebühr gleich bliebe.

Der Bürgermeister berichtet, dass in einer diesbezüglichen Umfrage der Saarbrücker Zeitung sich im kommunalen Vergleich ein heterogenes Bild abgezeichnet habe. Für die Gemeinde Ensdorf könne festgestellt werden, dass die Gebühren im mittleren Bereich angesiedelt seien.

Weiterhin möchte Herr Lay hinsichtlich der Stromversorgung in Notfallsituationen informiert werden.

Der Bürgermeister antwortet, dass die jetzige Pandemie lehre, dass über Szenarien nachgedacht werden müsse, die man sich bis vor einiger Zeit noch nicht habe ausmalen können.

Er erklärt, dass die Feuerwehr über ein Notstromaggregat verfüge. Mit diesem sei die Feuerwehr zu jeder Zeit in der Lage, aus dem Lagezentrum heraus operabel zu agieren und reagieren. Im Zuge der Corona-Pandemie sei auch für die Gemeindeverwaltung ein Notstromaggregat angeschafft worden, welches jederzeit problemlos angeschlossen werden könne. Die Wasserversorger hätten bereits vor der Pandemie dafür gesorgt, dass redundant die Versorgung gesichert sei. Insofern müsse er sich auf die Aussagen verlassen. Er bekräftigt, dass lt. Aussagen der VSE und TWE ausreichend Strom für die operativen Kräfte vorhanden sei.

Die Nachfrage des Bürgermeisters, ob noch weitere Wortmeldungen aus dem Bergmannsheim vorhanden seien, wird von den vor Ort anwesenden Verwaltungsangestellten verneint. Daraufhin beendet er die Einwohnerfragestunde.

II. Sitzung des Gemeinderates

Der Bürgermeister eröffnet die Videositzung und begrüßt die anwesenden Damen und Herren des Gemeinderates. Er stellt fest, dass fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen worden und die Beschlussfähigkeit gegeben sei.

Auf Nachfrage des Bürgermeisters, ob Wünsche zur Tagesord-nung vorliegen, weist Herr Wilhelm, B90/Die Grünen darauf hin, dass der unter Tagesordnungspunkt 12 aufgeführte Antrag von ihm selbst gestellt worden sei und nicht auf Antrag seiner Fraktion. Er bittet um diesbezügliche Änderung.

Der Bürgermeister bedankt sich für den Hinweis und führt aus, dass Herr Wilhelm diesbezüglich bereits vor der Sitzung diese Information per Mail an die Verwaltung und die übrigen Fraktionen

erteilt habe. Er erläutert die rechtliche Situation und nimmt Bezug auf § 41 Abs. 1 Satz 3 des KSVG (Kommunalselbstverwaltungsgesetz). Hiernach habe lediglich eine Fraktion bzw. fraktionsübergreifend 1/4 der gesetzlichen Anzahl der Gemeinderatsmitglieder das Recht, Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung zu heben.

Vor diesem Hintergrund profitiere Herr Wilhelm, B90/Die Grünen, nun davon, dass der Tagesordnungspunkt bereits Bestandteil der Tagesordnung sei. Der Bürgermeister stellt weiter fest, dass ihm persönlich ein Fehler dahingehend unterlaufen sei, dass er davon ausgegangen sei,

dass es sich bei der E-Mail von Herrn Wilhelm um einen Antrag der Fraktion B90/Grüne handele. Wenn er diesen Antrag bewusst als Einzelantrag von Herrn Wilhelm verstanden hätte, dann wäre dieser Punkt nicht auf die Tagesordnung aufgenommen worden. Korrekterweise hätte in diesem Fall Herrn Wilhelm eine Nachricht zugestellt werden müssen, dass er als einzelnes Ratsmitglied nicht antragsberechtigt sei.

Der Bürgermeister erklärt weiter, dass im Moment der Bekanntmachung der Tagesordnung der Bürgermeister die Hoheit über diese verliere. Ab diesem Zeitpunkt sei lediglich ein Ausschuss oder der Gemeinderat berechtigt, Änderungen an der Tagesordnung vorzunehmen. Insofern liege es nun im Ermessen des Rates, diesen Punkt mit dem von ihm zu verantwortenden Fehler auf der Tagesordnung zu belassen oder von der Tagesordnung zu streichen - um im Anschluss daran diesen wieder mit der Korrektur eines Einzelantrages darauf offiziell aufzunehmen. In diesem letzten Falle behalte er sich nach § 60 KSVG vor, dann diesem Beschluss zu widersprechen, da er rechtswidrig zustande gekommen sei. Eine weitere Möglichkeit sei die interfraktionelle Bildung einer Mehrheit, die 1/4 der gesetzlichen Zahl des Gemeinderates am heutigen Abend abdecke.

In Anlehnung an die Geschäftsordnung der Gemeinde Ensdorf teilt Herr Wilhelm, B90/Die Grünen, mit, dass in dieser ganz klar definiert sei, dass ein einzelnes Gemeinderatsmitglied antragsberechtigt sei. Natürlich könne der Bürgermeister nun den § 41 KSVG zitieren, der besage, wie ein Antrag auf einer Tagesordnung zugelassen werden müsse. In Bezug auf Gespräche mit Juristen, vertrete er die Auffassung, dass das KSVG den Kommunen lediglich Grundgerüst gebe. Nach Auffassung von Herrn Wilhelm liege es alleine im Ermessen des Bürgermeisters, den Punkt von der Tagesordnung zu nehmen. Somit könne an anderer Stelle über die rechtliche Situation gesprochen werden.

Der Bürgermeister weist noch einmal hinsichtlich seines Hoheitsverlusts über die Tagesordnung darauf hin, dass die von Herrn Wilhelm vorgeschlagene Vorgehensweise von rechtlicher Seite her nicht erlaubt sei. Er wiederholt noch einmal die bereits erläuterten Möglichkeiten. Unter Verweis auf ein Gespräch mit der Kommunalaufsicht erklärt er, dass diese seine Rechtsauffassung bestätigt habe. Auch habe die Kommunalaufsicht nach Einsicht in die Geschäftsordnung der Gemeinde die Regelung im dortigen § 11 als "unglücklich" bezeichnet. Unter Verweis auf § 10 der Geschäftsordnung sei jedoch auch nach Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht eindeutig geregelt, dass Anträge unter § 11 ausdrücklich nicht Anträge sein sollen, Punkte auf eine Tagesordnung zu erheben. Der Bürgermeister betont, dass das KSVG höherrangig gegenüber der Geschäftsordnung anzusehen sei. Er habe den Fraktionsvorsitzenden bereits mitgeteilt, dass auch diesbezüglich eine Überarbeitung der Geschäftsordnung erforderlich sei.

Herr Wilhelm, B90/Die Grünen, stellt den Antrag nach § 11, Abs. 1 der Geschäftsordnung, den Tagesordnungspunkt 12 als Einzelantrag auf die Tagesordnung zu heben.

Der Bürgermeister informiert, dass er sich das Recht vorbehalte, je nach Beschlusslage diesen – so wie er jetzt gefasst werde – von der Kommunalaufsicht prüfen zu lassen. Beantragt sei, den Tagesordnungspunkt als Punkt 12 auf der Tagesordnung zu belassen mit der redaktionellen Änderung, dass er nicht von der Fraktion B90/ Die Grünen beantragt worden sei sondern von dem Gemeinderatsmitglied Thomas Wilhelm, B90/Die Grünen.

Abstimmungsergebnis: ja 8 CDU, 7 SPD, 3 B90/Die Grünen, 4 FWGE e.V. nein 2 CDU

Nachdem von Herrn Seger, CDU, die Abstimmungsmodalitäten kritisiert worden sind, einigen sich der Gemeinderat und der Bürgermeister darauf, dass eine Negativabfrage durch den Bürgermeister vorgenommen werde und der Rat ausschließlich über die Handhebefunktion der Videokonferenzsoftware WEBEX abstimmen

Verlauf der Sitzung A) Öffentlicher Teil

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift der 9. Sitzung des Gemeinderates vom 08.10.2020

Die Niederschrift über die 9. Sitzung des Gemeinderates vom 08.10.2020 ist den Ratsmitgliedern über die Dipolis-app am 03.12.2020 zur Verfügung gestellt worden.

Sodann wird folgender Beschluss gefasst:

Gegen die Niederschrift über die 9. Sitzung des Gemeinderates vom 08.10.2020 werden keine Einwände erhoben. Die Niederschrift ist somit angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Genehmigung der Niederschrift der 10. Sitzung des Gemeinderates vom 17.12.2020

Die Niederschrift über die 10. Sitzung des Gemeinderates vom 17.12.2020 ist den Ratsmitgliedern über die Dipolis-app am 17.02.2021 zur Verfügung gestellt worden.

Sodann wird folgender Beschluss gefasst:

Gegen die Niederschrift über die 10. Sitzung des Gemeinderates vom 17.12.2020 werden keine Einwände erhoben. Die Niederschrift ist somit angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Genehmigung der Niederschrift der 2. Sitzung des Ausschusses für Sport, Kultur, Bildung, Jugend, Familie, Gesundheit und Sozialwesen vom 29.09.2020

Die Niederschrift über die 2. Sitzung des Ausschusses für Sport, Kultur, Bildung, Jugend, Familie, Ğesundheit und Sozialwesen vom 29.09.2020 ist den Ratsmitgliedern über die Dipolis-app am 27.11.2020 zur Verfügung gestellt worden.

Sodann wird folgender Beschluss gefasst: Gegen die Niederschrift über die 2. Sitzung des Ausschusses für Sport, Kultur, Bildung, Jugend, Familie, Gesundheit und Sozialwesen vom 29.09.2020 werden keine Einwände erhoben. Die Niederschrift ist somit angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4: Vergabe von Leistungen **Heizung Sporthalle**

Der Bürgermeister informiert, dass die Vergabe - wie im Dezember 2020 besprochen - nach § 61 KSVG vergeben worden sei. Gemäß dem einstimmigen Beschluss in der Bauausschusssitzung am 05.11.2020 sei der Auftrag an die Firma Reichert erteilt worden. Sodann wird folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat nimmt die Vergabe gemäß § 61 KSVG an die Firma Reichert GmbH, Saarbrücken, zum Angebotspreis von 82.192,16 € zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

EVS Wirtschaftsplan 2021

Der Bürgermeister erklärt, dass in den online durchgeführten Regionalforen Gelegenheit für interessierte Ratsmitglieder bestanden habe, sich über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 informieren zu lassen. Wesentliches Merkmal des Wirtschaftsplanes sei, dass sowohl die Gebühren für die Sparte Abwasser als auch für die der Müllentsorgung für 2021 stabil blieben und keinerlei gebührenrelevante Veränderungen vorgesehen seien.

Formaljuristisch müsse der Beschluss durch den Gemeinderat jetzt nachgeholt werden.

Sodann wird folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat genehmigt dem Bürgermeister im Nachgang dem Wirtschaftsplan des EVS 2021 in der Verbandsversammlung des EVS am 08.12.2020 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Wahl eines besonderen Vorsitzenden (AW)

Der Bürgermeister erläutert, dass gemäß § 25 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in Verbindung mit § 99 KSVG und § 42 Abs. 3 KSV aus der Mitte des Gemeinderates für die Feststellung der Jahresrechnung 2019 des Abwasserwerkes ein besonderer Vorsitzender zu wählen sei. Hierzu bitte die Verwaltung um Vorschläge.

Herr Rupp, CDU, schlägt Herrn Ney, CDU, vor.

Nachdem keine weiteren Vorschläge seitens des Rates vorhanden sind, lässt der Bürgermeister über den Beschlussvorschlag abstimmen:

Der Gemeinderat wählt Herrn Ney, CDU, zum besonderen Vorsitzenden zu TOP 6.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 einschließlich des Lageberichts zum 31.12.2019 des Abwasserwerkes der Gemeinde Ensdorf

Herr Ney, CDU, teilt mit, dass der Prüfungsbericht über den Jahresabschluss 2019 nebst Lagebericht und Anhang der Einladung im Vorentwurf beigefügt gewesen sei.

Sodann wird folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt wie folgt:

- Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 des Abwasserwerkes der Gemeinde Ensdorf wird in der Bilanz mit Euro 10.764.971,91
- Die Gewinn-u. Verlustrechnung zum 31.12.2019 wird mit Erträgen in Höhe von Euro 1.402.908,91 und Aufwendungen von Euro 1.524.546,84 € festgestellt. Der hieraus resultierende Jahresverlust beläuft sich auf Euro 121.637,93.

3. Der ausgewiesene Jahresverlust in Höhe von Euro 121.637,93 erhöht den Verlustvortrag in Höhe von Euro 12.401,39 auf somit Euro 134.039,32 und wird damit die allgemeine Rücklage mit diesem Betrag schmälern, die dann einen Stand von Euro 4.560.178,24 aufweist. Der Verlustvortrag wird auf die neue Rechnung 2020 vorgetragen.

Abstimmungsergebnis: ja 22 (10 CDU, 7 SPD, 4 FWGE e.V., 1 B90/Die Grünen)

nein 2 (B90/Die Grünen)

4. 4. Den jeweiligen Werkleitern wird Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: (einstimmig)

TOP 8: Satzung über die Festsetzung von Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Ensdorf - Festsetzungssatzung zur Abwassergebührensatzung - FSAWGS –

1. Nachtrag

Frau Maurer, Verwaltung, führt aus, dass die Gebührenanpassung der Abwassergebührensatzung notwendig geworden sei, da bereits der für das Jahr 2019 geplante Verlust in Höhe von 121.637,93 € hätte ausgeglichen werden müssen; ebenso ein noch aus den Vorvorjahren aufgelaufener Fehlbetrag in Höhe von 25.973,93 €. In einem Gespräch mit dem Landesverwaltungsamt zur Vorbereitung der Gebührenkalkulation 2021 sei die klare Aussage getroffen worden, dass das Abwasserwerk für das laufende Jahr, die in 2019 und Vorjahren sehenden Auges falsch angesetzte Unterdeckung ausgleichen müsse. Daraus ergebe sich nunmehr eine Erhöhung in der Schmutzwassergebühr von 3,40 €/m³ auf 3,66 /m³ und in der Niederschlagswassergebühr eine Reduzierung von 0,53 €/m² auf 0,43 €/ m². Letzterer begünstigender Umstand sei auf eine korrigierte Flächenermittlung seitens der RAG zurückzuführen.

Frau Woll, Verwaltung, erklärt, dass zum Zeitpunkt der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr 2020 die Flächenermittlung gerade mit den größeren Unternehmen noch nicht vollständig abgeschlossen gewesen sei. In 2021 habe sich nun gezeigt, dass eine sehr große versiegelte Fläche noch anzusetzen gewesen sei. Dies habe nun dazu geführt, dass die Gebühr für die versiegelte Fläche nun habe abgesenkt werden können.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, wird folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt:

Der 1. Nachtrag zur Festsetzungssatzung zur Abwassergebührensatzung wird in der vorliegenden Form beschlossen und zum 01. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Damit wird die Schmutzwassergebühr auf 3,66 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr auf 0,43 €/m² festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9: Wirtschaftsplan 2021 (Abwasserwerk)

Der Bürgermeister erklärt, dass der Wirtschaftsplan 2020 zwar erst kürzlich genehmigt worden, dennoch nunmehr bereits der Wirtschaftsplan 2021 für das Abwasserwerk zu beschließen sei. Dieser sei aufgrund vorläufiger Ergebnisse aus 2020 ermittelt worden. Er nimmt Bezug auf den einstimmig empfohlenen Beschluss aus dem Werksausschuss.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt den Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes 2021 in vorliegender Form.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10: Rückblick Freibadsaison 2020

Der Bürgermeister führt aus, dass die Prognose der Verwaltung hinsichtlich der Mehrausgaben in der Corona-Freibadsaison 2020 nahezu eine Punktlandung gewesen sei. Seit Beginn der Saison im Juni hätten 24.441 Besucher (max. 700 Pers. je Zeitfenster) das Freibad in Ensdorf besucht. Einnahmen an Eintrittsgelder in Höhe von 54.988,84 Euro seien zu verzeichnen gewesen. Die Software des Online-Ticket-Systems stelle auch zukünftig für die Gemeinde einen deutlichen Mehrwert dar.

Herr Becker, FWGE e.V., sieht die vorgestellten Zahlen kritisch. Er stellt fest, dass in 2020 täglich durchschnittlich 116 Besucher aus Ensdorf das Freibad besucht hätten. Diese Zahl entspreche ca. 3 % der Einwohnerzahl in Ensdorf. In der Vergangenheit hätten Zählungen ergeben, dass die Anzahl der Besucher bei ca. 25-30 % zu schätzen sei. Vor diesem Hintergrund müsse geklärt werden, ob

1. das Bad unter Corona-Bedingungen in 2021 geöffnet werde (Verweis auf 50.000 € Mindereinnahmen an Eintrittsgeldern, 25.000 € Mehrausgaben zzgl. 60.000 € für die Füllung des Beckens)

2. wie künftig mit dem Bad umgegangen werden solle und

3. ob eine Öffnung des Freibades den Steuerzahlern in der Gemeinde zumutbar sei.

Weiter regt er an, dass im Falle einer Öffnung über die Erhöhung der Eintrittsgelder diskutiert werde. Letztendlich seien die Vertreter im Gemeinderat gewählt worden, alle Ensdorfer Bürgerinnen und Bürger zu vertreten. Er moniert, dass der Haushalt 2021 zusammengespart werden müsse und gleichzeitig werde das Schwimmbad für eine Minderheit der Ensdorfer Schwimmbadbesucher geöffnet. Herr Wilhelm, B90/Die Grünen, widerspricht den Ausführungen seines Vorredners. Laut Statistik seien gut 1/3 der Besucher aus Ensdorf gewesen. Mehrausgaben und weniger Besucher in 2020 seien vor dem Hintergrund der Corona Pandemie erwartet worden. Die Schwimmbadöffnung nun zu kritisieren halte er für ein falsches Signal. Sowohl der Verwaltung als auch dem Rat sei bewusst, dass in den nächsten Jahren im Bereich des Schwimmbades vielfach investiert werden müsse, um dieses erhalten zu können. Hier müssten Lösungen gefunden werden.

Der Bürgermeister kündigt für die kommende Werksausschusssitzung im März eine Diskussion für die kommende Saison 2021 an.

Sodann wird folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat nimmt die Mehrausgaben in Höhe von 25.362,66 Euro zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: ja 20 (10 CDU, 7 SPD, 3 B90/Die Grünen)

nein 4 (FWGE e.V.)

TOP 11: Antrag der CDU-Fraktion zur Einführung wiederkehrender Beiträge für den Straßenverkehr

Herr Rupp, CDU, erklärt:

"Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

viele Straßen in der Gemeinde befinden sich in einem desolaten Zustand. In den letzten Jahren hat oft das Geld gefehlt, die Straßen umfassend zu sanieren. Mit den wiederkehrenden Beiträgen sehen wir die Möglichkeit, die Beitragsbelastung aller Bürger gerechter zu gestalten. Im Gegensatz zu dem einmaligen Beitrag wird bei den wiederkehrenden Beiträgen auf das gesamte Straßennetzt einer Gemeinde abgestellt, da davon ausgegangen wird, dass jeder Grundstückseigentümer auch das gesamte Netz in der Gemeinde in Anspruch nimmt. Durch die gleichmäßige Belastung aller ist dies für den einzelnen Grundstückseigentümer auch weniger spürbar. Nicht zu vernachlässigen ist dabei auch, dass die wiederkehrenden Beiträge investitionsabhängig sind, d.h. sie dürfen nur erhoben werden, wenn auch wirklich Straßen saniert werden. Von daher beantragen wir, den Entwurf einer Satzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentliche Verkehrslage zu erstellen. Gleichzeitig bitten wir um eine erste Kostenschätzung. Vielen Dank

Thomas Wilhelm, B90/Die Grünen, teilt für seine Fraktion mit, dass diese den Antrag der CDU unterstützen und konstruktiv begleiten würden.

Herr Becker, FWGE e.V., kritisiert, dass die jahrelange Abwälzung der Kosten neuer Gesetze und Verordnungen von Bund und Land auf die Kommunen dazu geführt habe, dass diese leider nicht mehr in der Lage seien, marode Straßen ordentlich zu sanieren. Mit einer Straßenausbausatzung (Möglichkeit für Kommunen, eine Straßensteuer zu erheben) habe sich die Landesregierung aus der Verantwortung gestohlen. Er führt weiter aus, dass eine solche Steuer zu einer enormen Belastung einzelner Bürger geführt und den ein oder anderen sogar ruiniert hätte. Vor diesem Hintergrund sei diese Satzung bereits vor 2 Jahren durch den Ensdorfer Gemeinderat ausgesetzt worden. Die nun von der CDU beantragte und bereits in der letzten Legislaturperiode diskutierte Einführung wiederkehrender Beiträge bringe Gerechtigkeit für die Notwendigkeit der zu finanzierenden Maßnahmen. Herr Becker kritisiert die Untätigkeit der Großen Koalition aus CDU und SPD sowohl in Berlin als auch auf Landesebene.

Abschließend bestätigt er noch einmal, dass seine Fraktion den Antrag der CDU befürworten werde.

Herr Lauer, SPD, informiert für seine Fraktion, dass auch diese prinzipiell den Vorschlag der CDU unterstütze. Er stellt fest, dass es sich um eine Solidarabgabe handele, die sicherlich vielen Mitbürgern zugutekomme. Jedoch müsse auch berücksichtigt werden, dass es einige betreffen werde, die nicht an gemeindeeigenen Straßen wohnten und somit nur indirekt davon profitierten. Er halte die Einführung für ein adäquates Mittel, um marode Straßen im Ort zu sanieren.

Der Bürgermeister stellt fest, dass bislang erst 2 (Püttlingen und Wadgassen) der 52 Gemeinden im Saarland die wiederkehrenden Beiträge eingeführt hätten. Die Tatsache, dass in den anderen Kommunen die Einführung bisher noch nicht durchgeführt worden sei, habe aus seiner Sicht auch eine Bedeutung. Unter Verweis einer kürzlich durchgeführten Abfrage durch den SR (Saarländischer Rundfunk) sei auch künftig nicht damit zu rechnen, dass die Einführung wiederkehrender Beiträge in allen Gemeinden umgesetzt werde. Der Bürgermeister teilt mit, dass er sich diesem Antrag nicht verstelle; die Verwaltung werde im nächsten Bauausschuss Detailinformationen für ein Umsetzungsszenario präsentieren. Allerdings sei zum jetzigen Zeitpunkt bereits erkennbar, dass dieses Projekt der wiederkehrenden Beiträge in seiner Einführung eine ähnliche Herausforderung für die Verwaltung bedeute wie die Einführung

der gesplitteten Abwassergebühr. Bevor an dieser Stelle eine Satzung erarbeitet werden und über Einnahmen verfügt werden könne, müsse zum einen erst einmal finanziell investiert werden. Zum anderen habe bereits jetzt das Bauamt seine Kapazität hinsichtlich des Arbeitsvolumens erreicht. Er sehe Probleme, die gewünschte Maßnahme im Regelbetrieb umzusetzen.

Frau Woll, Verwaltung, bestätigt die Ausführungen des Bürgermeisters. Zahlreiche Vorleistungen seien bis zu einer Einführung zu erbringen - sowohl hinsichtlich der hohen personellen Herausforderung als auch der noch zu erbringenden finanziellen Investitionen. Sie informiert, dass sich an der Umfrage des SR 32 Kommunen beteiligt hätten. Wie bereits erwähnt, hätten 2 Kommunen die Beiträge bereits eingeführt, 11 Kommunen seien noch in der Entscheidungsfindung, die übrigen hätten sich bereits dagegen entschieden.

Weiterhin müsse ein Bauprogramm aufgestellt werden, welches dann auch genauso abgearbeitet werden müsse. Frau Woll erklärt weiter, dass finanzielle Verpflichtungen nur dann vorhanden seien, wenn auch eine Maßnahme durchgeführt werde; im Umkehrschluss, sollte keine Maßnahme durchgeführt werden, fielen dementsprechend auch keine Beiträge an. Diese seien immer variabel und keine feste Größe. In Bezug auf schon weitere geleistete Arbeiten in Rheinland-Pfalz stellt sie fest, dass darüber hinaus Abrechnungsgebiete festzulegen seien. Ob in Ensdorf nur ein Abrechnungsgebiet geschaffen werden könne oder ob mehrere zu schaffen seien, könne zum heutigen Zeitpunkt noch nicht festgestellt werden. Details, welche Voraussetzungen und Vorgaben ständig zu kontrollieren und zu aktualisieren seien (z. B. ständige Aktualisierung der Daten bei Aufstockungen und Grundstücksverkäufen, Erstellung der Bescheide etc.) solle in der nächsten Bauausschusssitzung dargelegt werden. Abschließend betont sie noch einmal, dass diese Maßnahme ohne personelle Verstärkung nur sehr schwer umzusetzen sei.

Frau Röhlen, CDU, fragt nach, welche alternative Lösungen diejenigen Kommunen signalisiert hätten, die sich bereits gegen die Einführung der wiederkehrenden Beiträge ausgesprochen hätten. **Der Bürgermeister** antwortet, dass in diesem Fall nur die bisherige Verfahrensweise angewandt werden könne.

Auf weitere Nachfrage von Frau Röhlen, CDU, ob der Zustand der Straßen so belassen werde oder dann die Grundstückseigentümer belastet würden, antwortet er, dass die Alternative diejenige sei - wie jetzt auch – nämlich diese aus dem laufenden Haushalt zu zahlen bzw. wenn es um Gehwegausbaubeiträge gehe, diese zu erheben.

Frau Woll, Verwaltung, informiert weiter, dass diese Einmalausbaubeiträge für die Gehwege in jedem Fall verpflichtend seien, für die Straßen sei dies hingegen nicht zwingend erforderlich. Die Kommunalaufsicht behalte sich allerdings vor, eine finanzschwache Kommune dann aufzufordern, dass Beiträge doch erhoben werden müssten.

Herr Greff, CDU, stellt fest, dass voraussichtlich ein einstimmiger Ratsbeschluss zur Einführung gefasst werde. Insbesondere der antragstellenden CDU-Fraktion sei sehr wohl bewusst, dass diese Satzung nicht direkt zeitnah eingeführt werden könne. Er regt an, dass - wie bereits vorgeschlagen - die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Bauausschusses vorzustellen.

Der Bürgermeister hält es für die Verwaltung als verpflichtend darauf hinzuweisen, dass vor Umsetzung dieses Antrags noch zahlreiche Voraussetzungen geschaffen werden müssten. Insofern habe die Verwaltung aufgezeigt, wo ggfs. Herausforderungen zu erwarten seien. Im nächsten Bauausschuss werde die Verwaltung dem Rat weitere Detailinformationen liefern. Infolgedessen schlägt der Bürgermeister dem Gemeinderat vor, mit der Auftragserteilung zur Einführung der Satzung noch abzuwarten.

Herr Wilhelm, B90/Die Grünen, konstatiert, dass die CDU-Fraktion diesen Antrag bereits auf der Tagesordnung für die Sitzung im Dezember 2020 eingebracht habe. Er sei nun doch sehr überrascht, dass eine Verwaltung Ende Februar 2021 nun die Aussage treffe, dass Detailinformationen fehlten. Er kenne das detaillierte Arbeitsvolumen nicht, welches noch zu verrichten sei – ihm missfalle jedoch die gesamte Darstellungsweise der Verwaltung.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorhanden sind, wird folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, den Einstieg in die Einführung vorzubereiten. Im Bauausschuss am 11.03.2021 soll detailliert darüber informiert werden und die Einführung soll zu Beginn 2022 umgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis: ja 23 (10 CDU, 7 SPD, 3 FWGE e.V., 3 B90/Die Grünen)

enthalten 1 (FWGE e.V.)

TOP 12: Antrag des Gemeinderatsmitglieds Thomas Wilhelm,

Ausweitung der Entschädigungszahlungen an Gemeinderatsmitglieder

Herr Wilhelm, B90/Die Grünen, erläutert kurz seinen vorliegenden Antrag. Er schlägt als Beschlussvorschlag vor, dass der Gemeinderat auf Grundlage des § 51 KSVG (Kommunalselbstverwaltungsgesetz) eine Ausweitung der Entschädigungszahlungen an Gemeinderatsmitglieder beschließen solle. Er begründet seinen Antrag in der Notwendigkeit der immer häufiger werdenden Nachmittagstermine wie Vorstellungsgespräche, den Abstimmungsgesprächen der Fraktionen vor den Sitzungen oder auch online geführte Informationsgespräche. Er verweist auf diese Vorgehensweise in anderen kommunalen Verwaltungen. Weiter schlägt er vor, dass zur Finanzierung seines Vorschlages im Haushalt unter Punkt 1 Produktbereich 11 Produkt 110 110 (politische Gremien) im Punkt 13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen - herangezogen werden solle. Diese seien jährlich mit 6.300 € festgelegt, würden jedoch nicht genutzt werden. In 2018 seien Aufwendungen in Höhe von 2.700 € aufgeführt, d.h., dass aus diesem Produkt ein Teil für die Ausweitung der Entschädigungszahlungen genutzt werden könne. Insgesamt gehe er von einem jährlich zusätzlichen Gesamtaufwand in Höhe von ca. 1.000 € aus. Abschließend bittet er um Zustimmung der übrigen Fraktionen.

Herr Rupp, CDU, hebt hervor, dass es sich bei der Tätigkeit im Gemeinderat um ein Ehrenamt handele. Seine Fraktion halte die von der Gemeinde gezahlte Aufwandsentschädigung für angemessen und sehe eine Ausweitung der Entschädigungszahlung als nicht erforderlich an.

Herr Lauer, SPD, teilt mit, dass er zwar die Intention des Antrages verstehe, seine Fraktion jedoch die Auffassung der CDU teile. Natürlich entstehe durch die online durchgeführten Gespräche mit den Fraktionsvorsitzenden auch ein gewisser Mehraufwand, allerdings sehe er diese Abstimmungsgespräch als positiv an. Sowohl seinen Fraktionskolleginnen und –kollegen als auch ihm als Fraktionsvorsitzender sei mit der Annahme des Wahlmandats ein gewisser Mehraufwand bewusst gewesen. Er ergänzt, dass der von Herrn Wilhelm aufgerufene Punkt "Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen" im Haushalt seinem Wissen nach eher für die Sacharbeit der Fraktionen angedacht sei.

Seine Fraktion werde gegen den Antrag von **Herrn Wilhelm, B90/ Die Grünen**, stimmen.

Herr Becker, FWGE e.V., teilt für seine Fraktion mit, dass in punkto des Zeitaufwandes bei den zu führenden Einstellungsgesprächen zumindest eine weitere Entschädigungszahlung seitens der Verwaltung erfolgen könne. Für diesen Bereich könne der Antrag von Herrn Wilhelm seitens seiner Fraktion unterstützt werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, weist der Bürgermeister den Antragsteller Herrn Wilhelm, B90/Die Grünen, auf den Kommentar zum KSVG hin. Laut diesem sei es eben nicht erlaubt, genau für die aufgerufenen Begründungen Entschädigungszahlungen zu leisten. Lt. § 51 sei eine solche Vorgehensweise nicht Sinn und Zweck der Entschädigungsregeln – gerade hinsichtlich der Abstimmungs- oder Vorstellungsgespräche gebe der § 51 nicht die Legitimation einer höheren Entschädigungszahlung. Er resümiert, dass ein solcher Beschluss demzufolge rechtswidig wäre. Der Hinweis, dass diese Zahlungen in anderen Kommunen getätigt würden, stimme nur bedingt und werde wenn - in dem Fall - falsch angewandt.

Weiter weist er im Speziellen darauf hin, dass es It. KSVG ausdrücklich erlaubt sei, den Fraktionsvorsitzenden eine höhere Pauschale vor dem Hintergrund eines erhöhten Mehraufwandes auszuzahlen. Solle diesbezüglich eine Umsetzung erfolgen, bedürfe dies wiederum eines Gemeinderatsbeschlusses.

Herr Greff, CDU, stellt fest, dass jedes Ratsmitglied mit der Annahme des Mandats eine Entscheidung für das gesellschaftliche Engagement getroffen habe. Er befürworte den Erhalt der jetzigen Aufwandsentschädigung – weitere Zahlungen darüber hinaus halte er für nicht erforderlich.

Herr Wilhelm, B90/Die Grünen, zieht aufgrund der seiner Auffassung nach unklaren Rechtslage nach § 51 KSVG, seinen Antrag vorerst zurück. Er wolle diesen nach Klärung noch einmal zu einem späteren Zeitpunkt auf die Tagesordnung einer anderen Sitzung nehmen lassen.

Der Bürgermeister informiert, dass er verfahrenstechnisch diese Vorgehensweise befürworte. Er betont, dass die Rechtslage It. § 51 KSVG allerdings eindeutig sei, auch wenn diese für **Herrn Wilhelm, B90/Die Grünen,** nicht eindeutig nachvollziehbar erscheine. Eine Beschlussfassung sei somit durch das Zurückziehen des Antrages nicht notwendig.

TOP 13: Mitteilungen und Anfragen

Herr Becker, FWGE e.V., nimmt Bezug auf eine Reportage im "Aktuellen Bericht" des Saarländischen Rundfunks und fragt nach, ob es bezüglich des Kraftwerksgeländes aktuelle Informationen gebe.

Der Bürgermeister antwortet, dass ihn am heutigen Morgen der Saarländische Rundfunk angerufen und den Hinweis gegeben habe, dass die Landesregierung den Masterplan für die Industrieflächen vorgestellt habe. In diesem stelle die Kraftwerksfläche

eine herausragende Rolle dar. Weiter informiert er, dass es allerdings eine Sperrfrist seitens des Ministeriums für die Pressemitteilung gegeben habe. Somit habe er bislang nicht eruieren können, wie der Masterplan inhaltlich aussehe. Im Detail habe der SR nach dem aktuellen Sachstand bezüglich des Verfahrens gefragt. Er habe hier den gleichen Hinweis gegeben, welchen er sowohl dem Bauausschuss als auch dem Gemeinderat bereits mitgeteilt habe. Der Flächeneigentümer VSE stehe derzeit in Verhandlungen zum Abschluss des Städtebaulichen Vertrages mit der Gemeinde Ensdorf. Dieser Vertrag sei wiederum Voraussetzung für die Bauleitplanung. Sobald ein Konsens seitens der Juristen erzielt worden sei, werde der Bauausschuss mit einem Vertragsentwurf informiert. Zum Abschluss teilt er mit, dass er ebenfalls von der Pressekonferenz seitens des Wirtschaftsministerium überrascht gewesen sei.

Herr Wilhelm, B90/Die Grünen, nimmt Bezug auf den offenen Brief des Ortsverbands hinsichtlich der Schaffung von Transparenz der zur Zeit noch geöffneten Geschäfte und Gastronomiebetriebe in Ensdorf. Er bedankt sich bei der Verwaltung für die schnelle Umsetzung. Weiterhin teilt er mit, dass seine Fraktion am 6. Januar einen Antrag gestellt habe. In diesem sei der Vorschlag an die Verwaltung unterbreitet worden, die älteren Menschen in Ensdorf bei der Impfterminvergabe und bei den Fahrten zum Impfzentrum nach Saarlouis zu unterstützen. Er kritisiert, dass seitens der Verwaltung keine Antwort auf den Antrag erfolgt sei. Lediglich durch die sozialen Medien sei die Realisierung des Antrags ersichtlich gewesen. Von Seiten der Verwaltung sei nur signalisiert worden, dass dieser Antrag als Motivationsantrag angesehen worden sei.

Der Bürgermeister bittet um Nachsicht, dass er den Antrag als Motivationshilfe verstanden habe und nicht als Antrag seitens der Fraktion B90/Grüne als solchen. Dieser Antrag sei seitens der Verwaltung direkt realisiert worden und somit nunmehr erledigt.

Herr Rupp, CDU, teilt mit, dass aus den Medien bekannt geworden sei, dass der Innenminister Klaus Bouillon beabsichtige, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an kommunalen Straßen mit 10 Mio. € zu fördern. Er fragt nach dem Kenntnisstand der Verwaltung.

Der Bürgermeister antwortet, dass am Vortag seitens des Ministeriums signalisiert worden sei, dass die Gemeinde Ensdorf einen Pauschalbetrag in Höhe von ca. 70.000 € erhalten werde. Dieser Betrag stelle angesichts der Haushaltslage eine Verbesserung dar.

Herr Seger, CDU, fragt bezüglich des Kraftwerksgeländes nach, ob beabsichtigt sei, dass die Wirtschaftsministerin oder der Flächeneigentümer "VSE" dem Gemeinderat Informationen über die weitere Vorgehensweise geben werden. Unabhängig von dieser Frage stellt er fest, dass am vorangegangenen Dienstag der Verkehrsentwicklungsplan durch das Landeskabinett beschlossen worden sei. Er wolle von der Verwaltung nun wissen, ob diese bezüglich einer Verlegung des Ensdorfer Bahnhofes weitere Informationen erlangt habe und ob im Zuge dessen weitere Neuigkeiten vorhanden seien.

Bezüglich der Thematik "Kraftwerksgelände" erklärt **der Bürgermeister**, dass das Land hinsichtlich weiterer Verfahren außen vor sei. Hier sei die Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit und die *VSE* als Flächeneigentümer - wie bereits vorher ausgeführt - weiterhin in Verhandlung. Sobald Übereinkommen hinsichtlich des Städtebauliches Vertrags erzielt worden sei, werde dieser dem Rat vorgelegt.

Betreffend weiterer Informationen zum Thema Bahnhof aus dem Verkehrsentwicklungsplan des Landes sei ihm nichts bekannt. Auf Nachfrage bei **Frau Woll, Verwaltung,** teilt auch diese mit, dass ihr keine weiteren Erkenntnisse vorlägen. Der Bürgermeister schlägt vor, dass gerne bis zur Sitzung des Bauausschusses am 11.03.2021, weitere Informationen bezüglich des Ensdorfer Bahnhofs eingeholt werden könnten.

Herr Seger, CDU, fragt nochmal explizit nach einer Zeitschiene, wann der Städtebauliche Vertrag denn nun endlich zum Abschluss komme. Dieser sei nun doch immer wieder Thema in den Sitzungen gewesen. Er sei auch sehr verwundert, dass die Verwaltung den Verkehrsentwicklungsplan noch nicht zur Kenntnis genommen habe und wirft dieser vor, dass das Thema "Bahnhof" dann wohl doch nicht so hoch in der Priorisierungsliste der Verwaltung angesiedelt sei.

Der Bürgermeister antwortet, dass der Abschluss des Vertrages vollzogen werden könne, sobald der von der Gemeinde beauftragte Jurist die Interessen der Gemeinde mit denen der VSE in Einklang gebracht habe. Wie bereits ausgeführt, würden derzeit Verhandlungen stattfinden. Sollte keine Einigung auf juristischer Ebene erzielt werden können, müsse ein Gespräch zwischen dem Vorstand der VSE und ihm stattfinden. Er stellt fest, dass die VSE überhaupt erst seit Ende November 2020 in Besitz notwendiger Ausgleichsflächen sei. Diese seien jedoch zwingend Voraussetzung für den Abschluss eines Städtebaulichen Vertrags. Vor dem Hintergrund, dass Termine derzeit nahezu ausschließlich nur online stattfinden könnten und eines erst zum Jahreswechsel 20/21 vorgelegten Erstentwurfs des Vertrages, sieht er die Verhandlungen zeitlich gut im Plan. Er warne davor, als Verwaltung Druck auszuüben und erinnert daran, dass bereits im Mai 2018 erste Beschlüsse gefasst worden seien - diese haben nicht umgesetzt werden können, da die VSE die besagten entsprechenden Ausgleichsflächen noch nicht erworben gehabt habe. Der Bürgermeister bitte im Interesse aller weiterhin um Geduld und nicht um Vorwürfe seitens des Rates an die Verwaltung, dass kein Vorankommen zu erkennen sei. Er bekräftigt, dass vor allem die Interessen der Gemeinde im Augenmerk stehen sollten und nicht die der VSE.

Hinsichtlich des Verkehrsentwicklungsplanes stellt er kurzum fest, dass dieser der Verwaltung erst einmal vorliegen müsse bevor diese Stellung beziehen könne.

Herr Seger, CDU, bedankt sich für die Antwort und resümiert, dass er davon ausgegangen sei, dass dieser Verkehrsentwicklungsplan den Kommunen grundsätzlich direkt auch zugehen werde oder sich die Verwaltung darum bemühe, diesen zu erhalten.

Herr Lauer, SPD, merkt an, dass im Bereich der Bergehalde am vorangegangenen Sonntag Verkehrschaos aufgrund der guten Wetterlage geherrscht habe. Alle Parkmöglichkeiten seien besetzt gewesen und Autos hätten auch auf der Straße geparkt, was teilweise aus der 80 er Zone heraus - von Hülzweiler kommend - zu prekären Situationen geführt habe. Er bitte darum, evtl. bei schönem Wetter Personal zu entsenden, welches die Besucher sowohl auf die Verkehrssituation als auch auf die einzuhaltenden Abstandsregeln hinweise.

Der Bürgermeister teilt mit, dass er bereits am heutigen Tag die OPB darum gebeten habe, am Wochenende Kontrollen in diesem Bereich durchzuführen. Er bestätigt, dass vor allem auch auf die einzuhaltenden Abstandsregeln hinzuweisen sei. Weiter informiert er, dass ein Hinweis eingegangen sei, dass Jugendliche leider erfolgreich versucht hätten, das abgeschlossene Polygon zu erklimmen. Entsprechende Nachricht sei sowohl an die zuständige Polizeiinspektion als auch an den Eigentümer des Polygons weitergeleitet worden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, beendet der Bürgermeister den öffentlichen Teil mit dem Hinweis ins Bergmannsheim, den anwesenden Bürger für den nichtöffentlichen Teil zu verabschieden.

Abfallbeseitigung

Altglas- und Altpapiercontainer

Erlenstraße / Prälat-Anheier-Straße
Parkstraße (vor der Schulturnhalle)
Gustav-Stresemann-Straße
(Einwerfzeiten: werktags von 7.00 - 20.00 Uhr)
Wertstoffhof, Am Schwalbacher Berg 159
(Bitte die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes beachten)

■ Altbatterie-Sammelgefäße

Im rückwärtigen Eingang Rathaus, Provinzialstraße 101a

Wertstoffhof, Am Schwalbacher Berg 159

■ Sammelgefäß für Kork

Im rückwärtigen Eingang Rathaus, Provinzialstraße 101a Wertstoffhof, Am Schwalbacher Berg 159

Sammelgefäß für Altkleider

Wertstoffhof, Am Schwalbacher Berg 159

■ Gelbe Tonne

Abfuhr donnerstags in den ungeraden Kalenderwochen

Gelbe Wertstoffsäcke erhalten Sie kostenlos an folgenden Stellen:

Bürgerbüro im Rathaus, Erdgeschoss Wertstoffhof, Am Schwalbacher Berg 159



Abfallsäcke EVS

Abfallsäcke, die zusätzlich zu den Restmülltonnen zur Abfuhr hinaus gestellt werden können, erhalten Sie zum Preis von 6,00 € beim Wertstoffhof, Am Schwalbacher Berg 159

Wasserhärte: 9,7 dH, Härtebereich II, Waschmitteldosierung beachten

■ Mi	itteilung an die Gemeindeverwaltung Ensdorf
Ich hal	oe am folgendes festgestellt:
0000000	Kinderspielplatz verunreinigt / Spielgeräte beschädigt Schutt / Unratablagerung Fahrbahndecke bzw. Bürgersteig beschädigt Hydrant / Kanaldeckel / Gully schadhaft Straßenbeleuchtung defekt Verkehrsschild beschädigt / schlecht zu erkennen Bäume, Hecken und Sträucher behindern die Sicht Straßenbaustelle nicht gesichert
Ortsan	gabe:
Sonsti	ge Anregungen:
Name:	
Straße	
	ort:
VVOTITIO) i
Nachric Hinweis Ihre Anli persönli und ver hinterles	nen Ihr Anliegen auch gerne über WhatsApp +49 6831 504122 an die Gemeinde Ensdorf senden. Beantwortet werden Ihre hten während der regulären Öffnungszeiten des Rathauses. Anrufe unter dieser Nummer werden nicht entgegengenommen. s zum Datenschutz : iegen werden von der Gemeindeverwaltung sowie den dazugehörigen Dienststellen bearbeitet. Dabei werden keine Chats oder ichen Daten gespeichert. Lediglich die Daten, die zur Bearbeitung Ihres Anliegens notwendig sind, werden intern weitergegeben arbeitet. Nach Abschluss der Bearbeitung wird der Chat-Verlauf gelöscht. Die Gemeinde Ensdorf hat keine eigenen Kontakte gt, somit bekommt WhatsApp durch uns auch keinen Zugriff auf Ihre Telefonnummer und Kontakte.



Kultur

Das Buch SAARLANDFARBEN wurde neu aufgelegt!

Ein Buch über den Charme des Saarlandes mit zahlreichen Aquarellen.

Bilder, Geschichten, Gedichte - das Saarland mit seinen charmanten Seiten wird zum Thema dieses Buches. In Wort und Bild spürt man das besondere Flair unserer Region. Hier ist eine kleine Oase, wo Freude und Zufriedenheit einen guten Nachklang haben. Die Menschen im Saarland sind ans Schaffen gewöhnt, sie können zupacken, aber sie verstehen es auch ihr Leben zu genießen. Das "Wir-Gefühl" beim gesellschaftlichen Zusammenhalt ist im Saarland besonders ausgeprägt. In diesem Buch werden Fakten aus der Geschichte ebenso erzählt wie die kleinen Geschichten, die sich tief ins gemeinschaftliche Bewusstsein eingegraben haben. Georg Fox hat mit Archivaren und mit Bergleuten, mit Heimatforschern und Dorfbewohnern gesprochen. Sein Buch ist ein buntes Kaleidoskop über das Lebensgefühl im Saarland.

Manche Identitätsanker des Landes finden sich in allen SAARLAND-FARBEN wieder. Fox zeigt auf, warum das Saarland für die Menschen des Landes eine so hohe Wertigkeit besitzt. Die Eindrücke, Erfahrungen, Bilder und Erlebnisse teilt der Autor nicht nur mit den Menschen dieser Region. Für Georg Fox ist es unter den mehr als 20 Büchern, die er bereits veröffentlicht hat, wohl das umfangreichste Werk, das er bisher schrieb. Zugleich zeichnete er aus dem Land über hundert Motive, welche das Bundesland in seiner Farbigkeit präsentieren.

Das Buch SAARLANDFARBEN (ISBN: 978-3-941095-54-0) hat über 200 Seiten und erscheint in der Edition Schaumberg (www. edition-schaumberg.de). Es ist im Buchhandel erhältlich!

■ Typisch saarländisch: Einblick in die Saarlandseele!

Jemand hat einmal geschrieben: "Fox versteht es wie kaum ein anderer, die Seele des Saarländers in hintersinnige Texte zu verpacken!" Jeder kennt im Saarland typische Verhaltensweisen und Redensarten. "Nidd dass mer driwwer schwäddsd, es iss jò nuur, dass mers mò saad!" Fox versucht einer saarländischen Philosophie nachzuspüren, etwa wenn er saarländische Denkmuster aufdeckt.

Das neue Buch enthält eine Auswahl der Mundart-Kolumnen der Saarbrücker Zeitung, die in den Jahren 2005-2020 veröffentlicht wurden. Zusätzlich wurden diese Texte ergänzt durch Gedichte, die in der gleichen Zeit entstanden sind. Manche dieser Gedichte sind bisher noch nie in einem Buch veröffentlicht worden. Alle Siegertexte bei Mundartwettbewerben wurden ebenfalls in diese Sammlung aufgenommen.

So findet sich der Text zum "Goldener Schnawwel" des Saarländischen Rundfunks für den Text "Die ald Buggs" ebenso in dieser Sammlung wie sein "Bucherbach-Ballaadsche", womit Fox den Goldenen Lautsprecher von SR3 für das beste Mundartgedicht beim saarl. Mundartpreis erhielt.

Der saarl. Schriftsteller Ludwig Harig schrieb einmal über die Texte von Fox: "Neben seinen Mundartgedichten überzeugen mich vor allem die Glossen, die sich, ins essayistische Gewand gekleidet, als handfeste Satiren auf die Landesart erweisen. Das wirkt inzwischen über die Landesgrenzen hinaus. Jedermann sei sein eigener König, sagt Georg Fox, er selbst möchte der Narr sein, der ihnen den Spiegel vorhält, ein shakespearscher, ein philosophischer Narr!" Bibliografische Angaben:

Georg Fox: "Dòò bischde Pladd!" - Geschischdscher unn Gedischdscher, 108 Seiten, Verlag Libri, ISBN:978-3-7526-0669-0, 12,80€, im guten Buchhandel und über Internet erhältlich.



Aus unserer Gemeinde



EINKAUFS - HILFSDIENST DER GEMEINDE

ENSDORF Grundversorgung mit Lebensmitteln für bedürftige **SAAR** Bürger und Angehörige von Risikogruppen

In Zusammenarbeit mit dem DRK Ortsverband Ensdorf und EDEKA Schmidt hat die Gemeinde Ensdorf einen Einkaufs-Hilfsdienst für bedürftige Bürger*innen und Angehörige von Risikogruppen geschaffen, die nicht mehr selbst einkaufen können und niemanden haben, der dies für Sie erledigen kann.

Die Bürger*innen können ihre Lebensmittelwünsche bis 12.00 Uhr über die Bestell-Hotline aufgeben. Diese werden im Edeka Markt Schmidt abgepackt und durch den DRK Ortsverband Ensdorf abgeholt und zu den Die Einkäufe werden nach Erhalt durch die Gemeinde in Rechnung gestellt. Bürger*innen geliefert.

Und so funktioniert der Einkaufs-Hilfsdienst:

- 1. Bestellen bis 12 Uhr (Bürger*innen ⇒ Gemeinde)
- 2. Weitergabe Einkaufszettel an Edeka Schmidt (Gemeinde)
- 3. Packen der Einkäufe (Edeka Schmidt)
- 4. Abholen (DRK Ensdorf)
- 5. Kontaktlose Übergabe (DRK Ensdorf ⇒ Bürger*innen)
- 6. Rechnung kontaktlos per Post (Gemeinde ⇒ Bürger*innen)









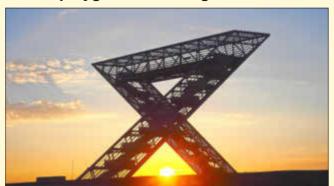




BESTELL-HOTLINE: 504119 oder e-Mail an:

Montag - Freitag 08.30 - 12.00 Uhr hilfsdienst@gemeinde-ensdorf.de

Saarpolygon weiterhin geschlossen



Die Gemeindeverwaltung erreichen zur Zeit vermehrt Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, ob der Aufstieg zum Saarpolygon inzwischen wieder möglich ist. Auf Nachfrage bei der Geschäftsstelle des Vereins BergbauErbeSaar e.V. teilte diese mit, dass der Vorstand des Vereins beschlossen habe, das Polygon bis auf weiteres aufgrund der Pandemie noch geschlossen zu halten. Sobald die Lage es erlaube, werde das Denkmal wieder für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht und darüber auf der Homepage des Vereins www.bergbauerbesaar.de informiert.

Bildungseinrichtungen

Stadtgartengymnasium erfolgreich im Informatik-Wettbewerb

Mit 209 Teilnehmenden war das SGS wieder erfolgreich beim größten Informatik-Wettbewerb Deutschlands dabei, dem Informatik-Biber. Auch Schüler/innen aus Ensdorf sind unter den Preisträgern.

"Wir danken dem Gymnasium am Stadtgarten Saarlouis, allen teilnehmenden Schülerinnen und Schülern und insbesondere den verantwortlichen Lehrkräften für ihr großartiges Engagement anlässlich des diesjährigen Informatik-Biber", erklärt Dr. Wolfgang Pohl, Geschäftsführer der Bundesweiten Informatikwettbewerbe (BWINF).

"Wir sind stolz darauf, beim Thema Informatik-Biber jedes Jahr zu den engagierten Schulen zu zählen", freut sich Schulleiterin Sabine Blatt, gratuliert den Teilnehmer/inne/n und dankt den Organisatoren am SGS, Herrn Peter Geber und Frau Verena Schütz, sowie allen beteiligten Lehrkräften der Fachschaften Mathematik und Informatik.

Einen 1. Preis in ihren Altersstufen erhielten Laura Bode (5F3), Raphael Maurer (8L1) und Anuk Speicher (8L2).

Einen 2. Preis in ihren Altersstufen erreichten Lilly Albert, Florence Ganster (5L1), Paul Gergen (7L2), Ada Siemsen (7L3), Ole Franz, Philipp Dumont, Tim Haffner, Vincent Leone und Timon Merkel (8L1).

Teilgenommen haben insgesamt 3.553 Schüler/innen im Saarland und 381.580 Kinder und Jugendliche an deutschen Schulen im In- und Ausland.

"Mit dem Informatik-Biber gelingt es uns, das Interesse an Informatik zu stärken," erklärt Dr. Pohl. "Das dabei entscheidende digitale Denken wird immer wichtiger für eine aktive Beteiligung an der digitalen Gesellschaft." Ein wichtiges Ziel des Wettbewerbs und des SGS ist es, Talente zu entdecken und früh zu fördern.

Der Informatik-Biber ist ein von der Kultusministerkonferenz geförderter Schülerwettbewerb und steht unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten.

Kaufm. Berufsbildungszentrum Saarlouis

Fachoberschule - Ihr qualifizierter Weg zur **Fachhochschulreife**

Allgemeines:

Die Fachoberschule qualifiziert ihre Schülerinnen und Schüler in einem beruflich orientierten praxisnahen Bildungsgang auf wissenschaftlicher Grundlage für das Studium an der Fachhochschule. Die Betriebe schätzen diese Schulform, da sie ihren Absolventen gute Grundlagenkenntnisse für das Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge vermittelt.

Aufnahmevoraussetzungen:

Für die Klassenstufe 11:

- Mittlerer Bildungsabschluss oder für Schüler aus G8 nach der Klassenstufe 9 mit Versetzung in die Klassenstufe 10 und
- Einjähriger Praktikantenvertrag im Bereich Wirtschaft und Verwaltung.

Abschlussberechtigungen:

- Studium an einer Fachhochschule der Bundesrepublik Deutsch-
- Eintritt in die Klasse 11 des Oberstufengymnasiums
- Beginn einer Ausbildung im kaufmännisch-wirtschaftlichen Bereich

www.kbbzsaarlouis.de

Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung - Ihr qualifizierter Weg zur mittleren Reife

Die Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung ersetzt seit dem Schuljahr 2020/2021 die Handelsschule. Es handelt sich um eine zweijährige Berufsfachschule, die einen noch stärkeren Praxisbezug als die Handelsschule aufweist. Die Absolventen der Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung werden in die Lage versetzt, sich in betriebliche Zusammenhänge einzuarbeiten. Während der Fachstufe I werden die Schülerinnen und Schüler ein Betriebspraktikum absolvieren, um hautnah praktische Erfahrungen zu sammeln. Am Ende der Fachstufe II steht eine zentrale Abschlussprüfung, deren erfolgreiches Bestehen zum Erwerb des Mittleren Bildungsabschlusses führt.

Aufnahmevoraussetzungen:

In die Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung kann aufgenommen werden, wer den Hauptschulabschluss erworben hat. Ein bestimmter Notendurchschnitt (früher qualifizierter Hauptschulabschluss) ist nicht mehr erforderlich.

Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung geschafft! Was dann?

- Besuch der Fachoberschule am KBBZ Saarlouis
- Eintritt in die Klasse 11 des beruflichen Gymnasiums unter der Voraussetzung eines bestimmten Notenprofils
- Beginn einer Ausbildung im kaufmännisch-wirtschaftlichen Bereich

Anmeldungen am KBBZ SLS

Sie können sich ab sofort für die Fachoberschule, die Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung sowie die Berufsschule am KBBZ Saarlouis anmelden. Bitte rufen Sie uns unter 06831/94610 an oder füllen das Anmeldeformular auf der Homepage (www. kbbzsaarlouis.de) aus und lassen es uns zusammen mit dem Halbjahreszeugnis und einer Kopie des Personalausweises zukommen. Die Aufnahme am KBBZ Saarlouis erfolgt zurzeit auch ohne Nachweis eines Praktikumsplatzes. Das KBBZ Saarlouis steht bei der Suche nach einem Praktikumsplatz gerne beratend zur Seite. Auf der Homepage des KBBZ Saarlouis ist u. a. eine Praktikumsbörse eingerichtet, bei der sich Betriebe, die Praktikanten suchen, präsentieren.

Das Sekretariat ist montags bis freitags von 07:30 Uhr bis 12:45 Uhr geöffnet.

Das Lehrerteam des KBBZ Saarlouis freut sich auf Sie!



Kirchen

Pfarreiengemeinschaft St. Peter Bous und St. Marien Ensdorf

Pfarrverwaltung Bous-Ensdorf durch Pastor Kleinjohann endet Liebe Pfarrangehörige,

liebe Mitglieder in den Gremien,

liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pfarrgemeinden,

als mir der Bischöfliche Generalvikar mit Schreiben vom 21.03.2018 die "vorübergehende Pfarrverwaltung" der Pfarreiengemeinschaft Bous-Ensdorf übertragen hat, gingen wir alle von einer kurzen Zeit des Übergangs aus bis zur Neuerrichtung der damals noch geplanten Pfarrei der Zunkunft Saarlouis, zu der Bous-Ensdorf dann dazugehören sollten.

Nun sind mittlerweile durch die hinlänglich bekannten Verzögerungen unserer Bistumsreform mehr als drei Jahre aus diesem eigentlich als "Notfallüberbrückung" gedachten Dienst geworden. In meiner Doppelfunktion als Leitender Pfarrer in Saarlouis und als Pfarrverwalter von Bous-Ensdorf habe ich in letzter Zeit deutlich meine Grenzen erfahren.

Zum einen bin ich in Saarlouis noch zu neu, als dass die vier Pfarreien dort nicht meine ganze Aufmerksamkeit bräuchten. Zum anderen sind die Pfarreien Bous und Ensdorf zu groß und - Gott sei Dank - zu lebendig, als dass man sie jahrelang "so nebenbei" noch mitbetreuen und leiten könnte. Aus diesem Grund habe ich unseren Bischof Dr. Stephan Ackermann mitgeteilt, dass ich die Pfarrverwaltung der PG Bous-Ensdorf zum 31.05.2021 abgebe und mich wieder ganz auf die PG Saarlouis links der Saar konzentrieren werde.

Ich habe ihn gebeten, die nötigen Schritte einzuleiten, um Ihnen allen baldmöglichst die Gewissheit zu geben, wer die Leitung der PG Bous-Ensdorf nach dem 01.06.2021 übernehmen wird.

Von Herzen danke ich Ihnen allen für die über drei Jahre des guten gemeinsamen Weges. Bei allen Herausforderungen bin ich immer gerne von der linken zu Ihnen auf die rechte Saarseite gekommen. Besonders danke ich den gewählten Gremienmitgliedern für die engagierte Mitarbeit sowie dem Seelsorgeteam, den Pfarrsekretärinnen, den Küsterinnen, unserem Kantor sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die gute Unterstützung!

Ein besonderer Dank gilt auch dem Seelsorgeteam und dem Pfarrbüro Saarlouis, ohne deren Rückendeckung eine solche Pfarrverwaltung über so lange Zeit nicht möglich gewsesen wäre.

Ich wünsche Ihnen ein gute neue Leitung und schließe dieses Anliegen auch in mein Gebet mit ein.

İhr Pfarrverwalter Frank Kleinjohann

Gottesdienstordnung vom 24.04.2021 bis 02.05.2021

Für die Teilnahme an den Sonntagsgottesdiensten melden Sie sich bitte in den Pfarrbüros in Bous (Tel.: 06834/2378) oder in Ensdorf (Tel.: 06831/52264) bis spätestens donnnerstags 17 Uhr telefonisch an. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie in den Pfarrbüros.

Die öffentlichen Werktagsmessen können ohne vorherige Anmeldung besucht werden.

Für alle Messen gelten weiterhin die Ihnen bereits bekannten Sicherheitsbestimmungen und Hygienevorkehrungen!

Es besteht die Pflicht einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske zu tragen!

Gottesdienstordnung vom 24.04. - 02.05.2021

Samstag 24.04. - 4. Sonntag der Osterzeit

18:30 Ensdorf Vorabendmesse mit Erstkommunionfeier

Jgd. für + Heinz Basenach für + Johannes Schmitz für + Hildegard Kiefer-Wirth

für ++ der Fam. Kirch-Link und für die LuV einer Familie

Sonntag 25.04. – 4. Sonntag der Osterzeit

09:30 Bous Hochamt mit Erstkommunionfeier

für + Siegfried Hoeß und + Bruder Wolfgang

für die LuV der Älteren Generation

Stiftungsmesse für ++ Eheleute Jakob Jungmann

Dienstag 27.04. – Dienstag der 4. Osterwoche

18:30 Bous HI. Messe

Donnerstag 29.04. - Hl. Katharina von Siena, Ordensfrau, Kirchenlehrerin (1380), Schutzpatronin Europas

18:30 Ensdorf HI. Messe

Samstag 01.05. – 5. Sonntag der Osterzeit - Kollekte für die Hohe Domkirche

18:30 Bous

Vorabendmesse mit Erstkommunionfeier für + Alfred Conrad

für ++ Julianne und Willi Dettling sowie ++ Maria und

Heinz Welz

für ++ Josef Mischke und Sohn Herbert

für ++ Paul und Adele Schmitz

Sonntag 02.05. – 5. Sonntag der Osterzeit - Kollekte für die Hohe

09:30 Ensdorf Hochamt mit Erstkommunionfeiernach Meinung

Präsenzzeiten der Pfarrämter in Bous und Ensdorf Bitte beachten Sie:

Es gelten auch weiterhin die Ihnen bereits bekannten Hygienevorkehrungen und Sicherheitsbestimmungen.

Bei Terminen im Pfarrbüro bitten wir Sie, einen medizinischen Mund-

Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske zu tragen! Telefonisch und per E-Mail sind wir erreichbar unter:

Telefon: Pfarramt Bous 06834/2378

Pfarramt Ensdorf 06831/52264

E-Mail: pfarramt@pg-bous-ensdorf.de

Unsere Homepage finden Sie unter: www.pg-bous-ensdorf.de

In **dringenden seelsorglichen Angelegenheiten** wenden Sie sich bitte an das Pfarrbüro der Pfarreiengemeinschaft "Saarlouis links der Saar" unter Tel.: 06831/40187.

Gemeindereferentinnen

Gemeindereferentin Julia Krechan: 06831/508615 Gemeindereferentin Dorothee Schmitt: 06831/508613

■ Evang. Kirchengemeinde Schwalbach

in den Zivilgemeinden: Schwalbach mit Elm und Hülzweiler, Bous, Ensdorf und Saarwellingen mit Schwarzenholz

Unsere Gottesdienste:

Sonntag, 25.04.2021 - Jubilate

10.00 Uhr Gemeindezentrum Schwalbach

Prädikant Jennewein

Sonntag, 02.05.2021 - Kantate

10.00 Uhr Kirche Bous Gottesdienst mit Abendmahl

Pfarrerin Wiehle

Bitte melden Sie sich für die Gottesdienste an, da die Anzahl der Gottesdienstbesucher begrenzt ist. Wir dürfen bei Erreichen der zugelassenen Teilnehmerzahl keine weiteren Gottesdienstbesucher mehr aufnehmen. Daher ist eine Anmeldung unerlässlich.

Wir sind in allen Ihren seelsorglichen Anliegen, Fragen, Sorgen und Nöten für Sie da: Pfarrer Janich (06834-53546 reinhard.janich@ekir.de) sowie Pfarrerin Opiolla (06834-7801752 juliane.opiolla@ekir.de) und Pfarrerin Wiehle (06898/4480781 inge.wiehle@ekir.de)

Aus gegebenem Anlass

Liebe Gemeindeglieder,

das Luise-Deutsch-Haus, das ev. Altenheim in Schwalbach, durchlebt gerade eine sehr, sehr schwere Zeit. Eine behördliche Anordnung verlangt den Bewohnerinnen und Bewohnern, den Angehörigen und allen Mitarbeitenden im Haus das Äußerste ab. In dieser aktuellen Grenzsituation zeigt sich, dass Mitarbeitende im Sozial- und Gesundheitswesen besonders einfühlsam, hilfsbereit und solidarisch sind. Sie halten ihre eigenen Ängste und die der anvertrauten Patienten und Bewohner und Bewohnerinnen aus, stehen Angehörigen beratend zur Seite. Diese Solidarität sollten wir auch ihnen gegenüber zeigen. Wir zollen der Heimleitung und allen Mitarbeitenden unseren größten Respekt; denn wir wissen, sie werden alles Menschenmögliche tun und sich um die Bewohnerinnen und Bewohner kümmern. Dieser Finsatz ist dankens- und lobenswert. Wir sagen an dieser Stelle: Danke! Danke für Ihre Geduld, Ihre Empathie und Wertschätzung. Wir bitten alle Gemeindeglieder, das Luise-Deutsch-Haus und alle, die darin leben und arbeiten, mit ins tägliche Gebet einzubeziehen. Gottes guter Segen möge alle Menschen dort begleiten.

Für das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Schwalbach Pfarrer Reinhard Janich

Unsere Veranstaltungen:

Meditationsgruppe

Die Meditationsgruppe findet bis auf weiteres online statt. Nähere Informationen erhalten Sie bei Pfarrerin Opiolla.

Unsere Bücherei

Aufgrund des momentanen Pandemiegeschehens bleibt unsere Bücherei bis auf weiteres geschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis. Ihr Büchereiteam.

Kontaktadressen:

Gemeindebüro Schwalbach, Tel. 06834/956970

Unsere Öffnungszeiten:

Mo, Di + Do 9.00 – 12.00 Uhr geöffnet, mittwochs + freitags geschlossen. Zur Zeit ist das Gemeindebüro für den Publikumsverkehr geschlossen, telefonisch sind wir zu den genannten Zeiten zu erreichen.

E-Mail: schwalbach@ekir.de

Internet: www.kirchengemeinde-schwalbach.de

Die Homepage der Ev. Kirchengemeinde

Unter "www.kirchengemeinde-schwalbach.de" finden Sie alles Wichtige zu unserer Kirchengemeinde. Außerdem finden Sie die aktuellen Gottesdienste und Veranstaltungen auf der Startseite.



Religionsgemeinschaften

Jehovas Zeugen

Alle Gottesdienste per Videokonferenz

Freitag, 23.4.2021

18.30 Uhr Lied und Gebet

Bibelleseprogramm der Woche: 4. Mose Kapitel 22-24

Vortrag: "Gott verwandelt einen Fluch in einen Segen"

Törichterweise wollte der Prophet Bileam, der kein Israelit war, das Volk Israel verfluchen, um von dem Moabiterkönig Balak Geld zu erhalten. Jehova kam Bileam zuvor und vereitelte seine Bemühungen (4. Mo 22:12). Doch Bileam wollte Israel unbedingt Schaden zufügen. So kam er auf die perfide Idee die israelitischen Männer von Baalsanbeterinnen verführen zu lassen (4. Mo 31:15,16). Bileam bezahlte sein niederträchtiges Vorgehen gegen Gottes Volk mit dem Leben.

Pressekonferenz in Moskau zum 70. Jahrestag der Operation "Nord"

Am 1. April 2021 fand in Moskau eine Pressekonferenz anlässlich des 70. Jahrestags der Operation "Nord" statt, bei der im Jahr 1951 etwa 10 000 Zeugen Jehovas aus sechs Republiken der ehemaligen Sowjetunion in Zügen nach Sibirien deportiert worden waren. Sechs Sprecher, darunter Gelehrte und Menschenrechtsexperten, kamen zu Wort und beantworteten Fragen der Journalisten. Sie schilderten den Ablauf der Operation "Nord" und brachten die Geschehnisse mit der heutigen Verfolgung in Russland in Verbindung. Der russische Religionswissenschaftler Sergei Iwanenko sprach über die Rolle der sowjetischen Propaganda gegen Jehovas Zeugen bei der Operation "Nord" und bei der heutigen Verfolgung in Russland. Waleri Borschew von der Moskauer Helsinke-Gruppe sagte: "Durch Verfolgung werden Jehovas Zeugen nur noch stärker. Das müssen die Regierungen einsehen." Ähnlich wie zu Zeiten der Sowjetunion haben russische Behörden mit Enteignungen, Festnahmen und Inhaftierungen ihr aggressives Vorgehen gegen Zeugen Jehovas verstärkt (www.jw.org).

Sonntag, 25.4.2021

10.00 Uhr Vortrag (Stream)

Redner aus dem Zweigbüro Zetraleuropa in Selters/Taunus

10.30 Uhr Bibelstudium

Epheser 5:23: Christus ist das Haupt der Christengemeinde Jesus Christus, der seinem Vater Jehova Gott untersteht, führt und leitet die Christenversammlung auch heute. Im Studium geht es um das biblische Leitungsprinzig innerhalb der Christengemeinde.

Auskunft: Burkhard Michely unter 0152 29575177



Infos

Demenz in Zeiten von Corona - Demenz-Verein Saarlouis bietet weiterhin Beratung und Hilfe

Pflegende Angehörige von Menschen mit Demenz stehen in diesen Zeiten vor speziellen Herausforderungen. Meist sind die Menschen mit Demenz bereits älter und von weiteren Erkrankungen betroffen, die sie zur Risikogruppe zählen lassen. Hinzu kommt ein fehlendes Verständnis für die Pandemie oder die Schwierigkeit, die Sicherheitsmaßnahmen Abstand-Hygiene-Alltagsmaske einzuhalten.

Die Einschränkungen im Angebot von Entlastungsangeboten führt zu einer vermehrten Belastung der pflegenden Angehörigen. Eine Pflege und Betreuung von Menschen mit Demenz kann nur gelingen, wenn die Pflegepersonen auf sich achten und gesund bleiben. Es gilt, Besuche auf ein Mindestmaß zu beschränken und anderweitige Kommunikationskanäle zu nutzen. Dennoch kann bspw. durch eine feste Kontaktperson im Rahmen einer häuslichen Betreuung Unterstützung und Entlastung gewährleistet werden. Die Entlastungszeiten sollten Angehörige für sich selbst nutzen, um sich zu erholen. Die Ruhezeiten des Menschen mit Demenz können ebenso dafür genutzt werden. Als weitere Entlastung können ehrenamtliche Dienste wie z.B. Einkaufshilfen oder Betreuungsangebote in Anspruch genommen werden.

Gerade in der angespannten Situation der Corona-Pandemie ist der Demenz-Verein Saarlouis für Angehörige und Betroffene da. Die spezialisierte Demenz-Fachberatung in Beauftragung durch den Pflegestützpunkt im Landkreis Saarlouis ist weiterhin persönlich im Demenz-Zentrum möglich, in dringenden Fällen und bei fehlender Betreuungsmöglichkeit auch als Hausbesuch und natürlich auch telefonisch.

Kontakt: Demenz-Verein Saarlouis e.V., Ludwigstr. 5, 66740 Saarlouis Beratung: 06831/48818-0

E-Mail: beratung@demenz-saarlouis.de

■ Frühjahrstagung Demenz Digital am 18. Mai 2021

Am 18. Mai 2021 veranstaltet der Demenz-Verein Saarlouis e.V. die diesjährige Frühjahrstagung mit vielen Kooperationspartnern, erstmals digital via Zoom.

Die Fachvorträge befassen sich einerseits mit der Versorgungssituation von Menschen mit Demenz und Möglichkeiten von Verbesserungen im pflegerischen Bereich sowie mit medizinischen und gerontopsychiatrischen Themen.

Nach der Éröffnung durch die Vorsitzende des Demenz-Verein Saarlouis e.V. Frau Dagmar Heib und weiteren Grußworten von Ministerin Monika Bachmann und Landrat Patrik Lauer sind viele Vorträge von bundesweit anerkannten Experten vorgesehen.

Der Frühjahrstagung wird organisiert vom Demenz-Verein Saarlouis e.V. in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Saarlouis - Leitstelle "Älter werden", Kreisstadt Saarlouis - Seniorenmoderatorin, Deutsche Alzheimergesellschaft Landesverband Saarland e.V., der Landesfachstelle Demenz Saarland, mit besonderer Unterstützung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

Die Frühjahrstagung ist eine Veranstaltung der beruflichen Fort- und Weiterbildung nach dem saarländischen Weiterbildungsgesetz.

Beginn 09.00 Uhr, Ende ca. 16.30 Uhr.

Teilnahmegebühr: EUR 55,- pro Person.

Ermäßigt (gegen Nachweis) für Mitglieder des Demenz-Verein Saarlouis e.V., Schüler*innen, Student*innen und Gruppen ab 10 Personen für einen Tag EUR 45,-

Informationen bzw. Tagungsprogramm und Anmeldeunterlagen unter

Tel.: 06831/4 88 18 0

per Fax unter 06831/4 88 18 23 oder per Email: info@demenz-saarlouis.de

www.demenz-saarlouis.de

■ Auskunft in Rentenangelegenheiten CORONA – RENTENANTRÄGE TELEFONISCH STELLEN

Aufgrund der bestehenden Corona-Pandemie finden die Rentenberatungen zur Zeit telefonisch statt. Der nächste telefonische Sprechtag des Versichertenberaters der Deutschen Rentenversicherung Bund Egon Haag findet am **Dienstag, dem 27. April 2021 von 14.00 bis 16.00 Uhr** statt. Während dieser Zeit können auch Rentenanträge gestellt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, sich die Rente ausrechnen zu lassen. Um bei der späteren Rentenantragstellung Rückfragen seitens der Rentenversicherung zu vermeiden, sollte im Vorwege abgeklärt werden, ob alle Zeiten erfasst sind. Zu diesem Zweck kann über den Versichertenberater ein Versicherungsverlauf angefordert werden. Weitere Auskünfte unter der Telefonnummer 06831-59381. Die Beratung ist kostenlos.

Kampf mit dem Schicksal

Kampf mit dem Schicksal wird dir zur Qual jeden Tag neu.

Stehst kaum und fällst – raffst dich dann auf hin zu dem Licht.

Darfst nicht erliegen, weil du für ihn Sonne musst sein.

Raimund Kläser



Vereine

Kneipp Verein Ensdorf

Der Kneipp Bund und die Kneipp Vereine feiern in diesem Jahr den 200. Geburtstag von Sebastian Kneipp. Die Vereine wollen die Leistungen des Pfarrers und "Wasserdoktors" mit verschieden Aktionen würdigen.

"Sebastian Kneipp war nicht nur Helfer und Heiler, er war vor allem Mahner und wurde nie müde, den Menschen ins Gewissen zu reden, um sie von einer gesunden, nachhaltigen Lebensweise zu überzeugen" (ehem. Präsident des Kneipp-Bundes)

Schon die Kinder sollten möglichst früh die Grundlagen zur gesunden, naturgemäßen Lebensweise spielerisch erlernen, unter anderem durch das Barfußgehen im Schnee oder auf einer taufrischen Wiese und das Wassertreten im Kneipp-Becken.

Mit den Kindern der Kita St. Marien in Ensdorf führte der Kneipp-Verein Ensdorf auf Anregung des Kneipp-Bundes eine Mitmach-Malaktion durch, bei der die Kinder mit ihrem Erzierher/innen Gießkannen künstlerisch gestalten konnten. Das Motto lautete: Wie würde die Gießkanne von Sebastian Kneipp im Jahr 2021 aussehen?

Von einer Kinderjury wurden die zwei schönsten Gießkannen ausgewählt.

Die Übergabe der Gießkannen erfolgte dann, coronakonform vor dem Gebäude der Kita, der Standortleiter der Kita Karsten Müller und die Erzieherin Silvana Piel übergaben der Vorsitzenden Christel Kreutzer und der stellvertretenden Vorsitzenden Birgit Eisenbarth, die von der Kinderjury prämierten Gießkannen, an den Kneipp Verein.

Diese wurden an den Kneipp Bundesverband in Bad Wörishofen geschickt. Im Rahmen der 200 Jahr Feier werden dort die Gießkannen im Kurhaus aufgestellt und prämiert.

Wir danken ganz herzlich den Kindern und Erzieher/innen und der Leitung der Kita für Ihre Unterstützung und hoffen, es hat ihnen Spaß gemacht.





Foto: Christel Kreutzer

■ Freundeskreis Flüchtlinge Ensdorf

Der Freundeskreis Flüchtlinge Ensdorf und viele, vor allem aus Syrien Geflüchtete, trauern um die Ende März verstorbene Annemarie Weber-Luxenburger.

Viele Flüchtlinge haben mit ihrer Hilfe nicht nur die deutsche Sprache erlernt. Sie hat sich mit großem Einsatz auch um deren berufliche Integration in unsere Gesellschaft bemüht und ist für ihr Engagement vom Landkreis Saarlouis im Rahmen des Preises der Vielfalt gewürdigt worden. Wir danken Annemarie und werden sie nicht vergessen. Namens der Geflüchteten Namens des Freundeskreises

Familie Rojin Mohammed, Paul Günter Köhler und Abdulhannan Hasan



Politische Parteien und Wählergruppen

Bündnis 90 Die Grünen Saar - OV Ensdorf

Die prekäre Haushaltssituation der Gemeinde Ensdorf erfordert ein Umdenken zu mehr Nachhaltigkeit. Kurzfristige Maßnahmen zeigen meist keine neuen Perspektiven auf.

Lesen Sie dazu unseren Redebeitrag unter www.gruene-endorf.de oder über Facebook Grüne Ensdorf.

Redaktionsschluss-Vorverlegungen

!! ACHTUNG !!

Die Feiertage im Mai und Juni machen folgende Vorverlegungen erforderlich

Ausgabe KW 19 - Christi Himmelfahrt Montag, 10.05., 09.00 Uhr Ausgabe KW 22 - Fronleichnam Montag, 31.05., 09.00 Uhr

Wir bitten Sie ihre Berichte rechtzeitig am o.g. Termin einzustellen, später eingehende Berichte können nicht mehr berücksichtigt werden.

LINUS WITTICH Medien, Redaktion



FUNDGRUBE



WZMtec - Ihr Spezialist für Sonnenschutz

Markisen und Terrassendächer von weinor mit 7 Jahren Garantie. Innenbeschattung, Insektenschutz, Fenster und Haustüren.

Tel: 06867-2650000, www.wambach-design.de



buchbar. Wir stimmen das für Sie ab.

Bauunternehmung MERL

Wir führen aus: Maurer-, Abriss-, Estrich-, Bagger-, Baumfäll-, Isolierarbeiten, Garten- und Landschaftsbau einschl. Verbundsteinverlegung sowie Steingartenanlegung. Neu- und Altbausanierung, Trockenlegung, Klärgruben kurzschließen, Zaunbau, Treppenschalung – auch Kleinaufträge. Telefon: 0 68 31/704164 oder 0178/4305299

Wasserschadensanierung • Komplettbäder Heizung • Sanitär • Notdienst

Konrad Müller, Tel. 06831 / 123872 + 0177 / 7282186 Kesseltausch zum Festpreis, siehe www.konrad-mueller-heizungen.de

KARWAT Injektionstechnik

Seit 1962

A. KARWAT & S. GmbH Rehgrabenstr. 1 66125 Saarbrücken

RISSE im Haus?

FEUCHTE NASSE Wände?

- Rissverpressung
 Abdichtung von Kellern und Balkonen
- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Setzungs-SchadensbeseitigungBeton- und Mauerwerksanierung
- **№ 0 68 97 95 28 30 www.rissverpressung.de**



Kfz-Handel Neuwagen Jahreswagen Gebrauchtwagen

Ihr 1a KFZ-Meisterbetrieb in Ensdorf

Inspektion aller Fabrikateab 79,00 €Ölwechsel19,90 € zzgl. ÖlfilterRadwechsel mit Einlagerung50,- €

Reifenhandel Vergölst-Partner Klimaservice TÜV Unfallinstandsetzung

Saarlouiser Str. 11 - Ensdorf - Tel. (06831) 50 88 08 www.autoraeh.de

anzeigen@wittich-foehren.de

INUS WITTICH al informiert. Druck. Internet. Mobil.





www.beerdigungsinstitut-zenner.de





Christian Lehner

Ihr Ansprechpartner vor Ort

Tel.: 06831 508790

c.lehner@wittich-foehren.de www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

HEIMAT NEU ENTDECKEN ..

Treffpunkt Deutschland de



Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

ENSDORF

Beerdigungsinstitut Zenner

Als Ihr kompetenter Berater für alle Bestattungsformen sind wir für Sie Tag und Nacht persönlich erreichbar!

> Gehen Sie mit uns den letzten Weg gemeinsam und ganz individuell!

Telefon 0 68 31 - 56 38

66806 Ensdorf - Provinzialstr. 137

GROSMANN 06834 / 4 09 06 13

Zaunbau - Gartenanlage - Arbeiten im + um's Haus **Gartenpflege - Heckenschnitt - Baumfällung** Schlüsseldienst ...mehr als nur Hausmeisterdienste!



Sauer & Scherer GmbH Heizung - Bäder - Solar

- Moderne Heizungsanlagen
- Altersgerechte Bäder - Energieberater
- Kundendienst
- Moderne Bäder
- Solaranlagen

Telefon 06834 / 95 34 34

Püttlinger Str. 129 - 66773 Schwalbach-Elm

www.heizung-sauer-scherer.de - sauerpeter@t-online.de

IN IHRER REGION



Wer möchte jeden Sonntag in ca. 2 - 2,5 Stunden ca. 35 - 40 € verdienen durch die Zustellung unserer "Bild am Sonntag" und "Welt am Sonntag" in

Reisbach, Saarwellingen und Schwarzenholz



Tel. 0176 / 17774202

MIT UNS KOMMEN SIE GUT AN!



Zuverlässige Beilagenverteilung.

Fragen Sie uns einfach! Ihr persönliches Angebot erhalten Sie hier:

beilagen@wittich-foehren.de



SAARGrundbau

Zur Verstärkung suchen wir:

Baugeräteführer (m/w/d)

SaarGrundbau GmbH & Co. KG Grube 1, 66125 Saarbrücken info@saargrundbau.de www.saargrundbau.de



- <u>Gartengestaltung</u> Neuanlage Sanierung Mäharbeiten Pflege Baumfällung • Rodung • Zaunbau
- Entrümpelung tr. Brennholz www.galabau-holzwurm.de, Tel.: 06834/54970

digitalisieren ihre Super 8/N8, Hi-8, VHS-C, Mini-DV und VHS. Tonbänder/Musikkassetten u. LP, Dias, Fotos und Alben! Compu-06825/8006088 puzzle.de

Kosm. Fußpflege, Hausbesuche, Heusweiler (Umgebung 20 km) 06806/ Tel. 9514041 od. 0176/99415874

Hausmeisterservice Michael Dörr, Mäh- u. Gartenarbeiten, Heckenschnitt, Betreuung Mehrfamilienhäuser, Tel. 0163/2511968

Achtung! Altes gegen Bares für Armband-/Taschenuhren, Taschen. Schmuck, Fotoalben, Münzen, Zinn, Bestecke, Porzellan, Kameras u. alte Möbel. T. 06826/ 8269280 o. 0160/8020207

UTH. Küchenabbau mit Entsorgung! Tel. 06861/9083421 od. 0151/17285336

Kaufe alles Alte! Möbel, Bilder, Porzellan, Uhren u. Münzen, ganze Sammlungen, Militaria u. Musikinstrumente, auch rep.bedürftig, ganze Nachlässe. Zahle gut! Karl Buchert, Tel. 06826/53248

Suche Traktor, auch mit Mängeln. 06868/256439 od. 0175/ 5471305

Netter Sammler kauft Modelleisenbahnen (aller Art u. Menge) sowie Modellautos. Zahle Spitzenpreise! Tel.: 06838/9779994 od. 0174/3232959

Gärtner sucht Arbeit: Hecken u. Sträucher schneiden. Umgestaltung u. Neugestaltungen vom Garten, Zaunbau. Pflastersteine verle-Terrassenbau u.v.m., Tel. 0174/6314126

Besenreine Entrümpelung Haus u. Hof. Seit 20 Jahren. Saarlandweit. Festpreisgarantie, Wertanrechnung. Fa. Schilden, Tel. 0162/9466364. raeumungs-serviceschilden de

Pelze. Gold/Silberschmuck. Taschen-Armbanduhren, Münzsammlungen, Orientteppiche, excl. Handta-Modeschmuck, Porzellanfischen. Geschirr- u. guren, Musikinstrumente aller Art. T. 06834/55736 o. 0171/5281839

Suche alles von Hutschenreuther & Rosenthal, alte Bücher, Schreibmasch., Uhren, Münzen, Schmuck aller Art, Armband + Taschenuhr, Tel. 0157/ 89404027

Putzhilfe alle 14 Tage, 4 Std., nach Wadgassen gesucht. Tel. 0151/50341841

TREPPENREINIGUNG

spezialisiert auf Steintreppen Außenbereich Tel 068064963791

BAUMFALLUNG

Baumgipfelung und Heckenschnitt mit Abtransport. Schmidt, Mobil 0157/30041616, Tel. 06825/46707

Suche voll erschlossenes Baugrundstück, 600-1000 m^2 möglichst eben, im Landkreis Neunkirchen oder Raum Sulzbach. Front ca. 20 m, 0151/41408394

Bungalow oder 1FH mit 3ZKB im EG, in gutem Zustand, ab 120 m² Wohnfläche mit min. 600 m² Grundstück, Raum Sulzbach oder Landkreis Neunkirchen zu kaufen 0151/41408394 aesucht. JuGeSiHaus@gmx.de

C180 Avantgarde, Mercedes 46.000 Km, EZ 10/2015, TÜV Anhänger-03/23 Schaltgetriebe, kupplung, Navi, Schwarzmetallic, 17.000 €, Tel. 017643061324

Suche Oldtimer Motorrad, Moped, Mofa, Roller oder Hilfsmotor auch zum restaurieren, defekt, verrostet, ohne Papiere oder nur Teile Email: pauzei@web.de Tel.: 06133/ 3880461 o. 0176/72683203



Ihre private Klein-Anzeige erscheint in:

Kreis Neunkirchen: Eppelborn, Illingen, Merchweiler,

Regionalverband Saarbrücken: Heusweiler, Riegelsberg, Geislautern, Ludweiler, Lauterbach, Friedrichsthal,

Kreis Saarlouis: Bous, Dillingen, Ensdorf, Lebach, Nalbach,

Rehlingen-Siersburg, Saarwellingen, Schwalbach,

Kreis St. Wendel: St. Wendel, Marpingen,

Namborn, Nohfelden, Oberthal, Tholey, Freisen

Kreis Merzig-Wadern: Mettlach, Perl

Ottweiler, Schiffweiler

Püttlingen, Sulzbach

Wadgassen, Wallerfangen Saar-Pfalz-Kreis: Blieskastel

Einfach buchen über: www.wittich.de/Objekt10301

erscheint ab 25,- Euro in über 222.150



Anzeigenschluss: freitags 9.00 Uhr



Europaallee 2 · 54343 Föhren Telefon 06502 9147-0 Fax 06502 9147-250

